



## Protokoll

### 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

**SV-Mat. 21/2015**

BRAK-Nr. 162/2015

A | 34

Datum: 16.03.2015

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 20.04.2015

Vorsitz: RA Axel C. **Filges**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

**Anwesend:** Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Inhalt:

<b>I. Formalien</b>	<b>3</b>
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	3
<b>II. Bericht aus dem Versammlungsrat</b>	<b>4</b>
<b>III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung</b>	<b>5</b>
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	5
a) Fachanwalt für Vergaberecht	5
b) Fachanwalt für Migrationsrecht	12
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	17
Regelung der Gewissenhaftigkeit in § 1 Abs. 3 BORA	17
3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	22
Neuregelung des § 2 BORA – Vorgehensweise im Falle einer Beanstandung durch das BMJV	22
<b>IV. Bericht aus den Ausschüssen/Abschlussberichte</b>	<b>27</b>
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	27
2. Ausschuss 2 –Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	28
3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	30
4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	31
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	31
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	34
7. Abschlussbericht des Versammlungsrates	35
<b>V. Verschiedenes</b>	<b>37</b>

## I. Formalien

### **Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

### **Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

### **Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung**

**RA Filges:** Zur achten und damit letzten Sitzung der 5. Satzungsversammlung begrüße er alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich in Berlin.

Der Tagesordnung sei zu entnehmen, dass die heutige Sitzung nicht allein dem Rück- und Ausblick diene, sondern noch mehrere materielle Themen zu diskutieren und gegebenenfalls zu beschließen seien. Neben der Frage, ob weitere Fachanwaltschaften eingeführt werden sollen, müsse man sich auch mit einem Vorschlag zur Gewissenhaftigkeit befassen.

In jedem Fall beantwortet werden müsse die Frage, wie man sich gegenüber der Beanstandung des BMJV im Zusammenhang mit unserem Beschluss zu § 2 BORA (Verschwiegenheitspflicht) verhalten wolle.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen werde, habe er die traurige Pflicht mitzuteilen, dass am 25. Januar 2015 der von allen geschätzte Kollege Dr. Jan Figlestahler, Präsident der RAK Karlsruhe, verstorben ist.

Dr. Jan Figlestahler sei seit mehr als 51 Jahren als Rechtsanwalt zugelassen gewesen und habe dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe seit dem Jahr 1994 zunächst als deren Schatzmeister und seit 1998 als Vizepräsident angehört. Seit dem 20.06.2012 bis zu seinem Tode vertrat er die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe als deren Präsident. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und die Bundesrechtsanwaltskammer hätten mit Dr. Jan Figlestahler eine respektierte Anwaltspersönlichkeit verloren. Sein Andenken werde stets in Ehren gehalten.

Er dürfe alle bitten, sich zum Gedenken an Herrn Kollegen Dr. Figlestahler zu erheben.

Neu in der Mitte der Satzungsversammlung begrüße er – in Abwesenheit – ganz herzlich den neuen Präsidenten der RAK Karlsruhe, Herrn Kollegen André Haug aus Mannheim.

Zunächst habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 15.12.2015 (SV-Mat. 55/2014) habe er zur 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 27.02.2015 (SV-Mat. 01/2015) und vom 09.03.2015 (SV-Mat. 16/2015) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 55) anwesend seien. Um 9.15 Uhr seien es 70 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sei am 15.12.2015 (SV-Mat. 56/2014) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll über die 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung genehmigt sei.

Zum weiteren Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit man Anträge stellen möchte, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge könne er leider nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollen. D. h.: Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern somit 46 Stimmen.

## II. Bericht aus dem Versammlungsrat

Bevor nun gleich in die Tagesordnung eingestiegen werde, wolle er noch kurz von den letzten beiden Sitzungen des Versammlungsrates berichten, die am 11.02. und am Vorabend der heutigen Plenumsitzung stattgefunden haben. Im Fokus der Sitzung am 11. Februar standen Abstimmungen zur Tagesordnung der heutigen Sitzung sowie zum Abschlussbericht des Versammlungsrates.

Gestern habe sich der Versammlungsrat im Schwerpunkt mit dem Aufhebungsbescheid des BMJV vom 4. März 2015 befasst. Zu diesem Thema werde Prof. Gasteyer noch später berichten. Der Versammlungsrat habe sich auch mit der Frage befasst, ob es Aufgabe des Plenums sei, in der heutigen Sitzung das Thema der Syndikusanwälte – möglicherweise im Rahmen einer aktuellen Stunde – zu diskutieren. Der Versammlungsrat sei einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass dieses Thema heute nicht diskutiert werden sollte. Unabhängig von der ohnehin schon anspruchsvollen Tagesordnung mit mehreren Anträgen zur Änderung des Berufsrechts vertrete der Versammlungsrat die Auffassung, dass eine Debatte zu diesem Thema in der Satzungsversammlung nicht zielführend sei. In Kürze werde das BMJV einen Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vorlegen. Erst wenn ein neues Gesetz der Satzungsversammlung eine Ermächtigung zur Konkretisierung des Rechts der Syndikusanwälte einräumt, sei das Plenum aufgerufen, sich hiermit konkret zu befassen. Dies werde Aufgabe der 6. Satzungsversammlung sein.

**RAin Holloch:** Die Syndikusdebatte sei wichtig. Viele Syndikusanwälte fühlten sich bisher – auch von der Satzungsversammlung – nicht hinreichend repräsentiert. Sicherlich sei es nicht Aufgabe der Satzungsversammlung, konkrete Beschlüsse zu diesem Thema zu fassen. Ein völliges Schweigen zu diesem die Berufspolitik zurzeit beherrschenden Thema könne indes als falsches Zeichen nach außen missverstanden werden. In jedem Fall empfehle sie, dieses Thema auf die Tagesordnung der ersten Sitzung der 6. Satzungsversammlung zu setzen und sich sodann hiermit ausführlich zu befassen.

**RA Filges:** In diesem Zusammenhang dürfe nicht vergessen werden, dass sich die Satzungsversammlung in dieser Legislaturperiode bereits mit dem Thema der Syndikusanwälte befasst habe. Das Plenum habe eine Änderung des § 5 Abs. 1, 2 FAO diskutiert. Ein Vorschlag des Ausschusses 1 sei

jeoch zur weiteren Befassung an diesen zurückgegeben worden. Einigkeit habe darüber bestanden, dieses Thema erst wieder aufzugreifen, wenn der parlamentarische Gesetzgeber eine Entscheidung zum Thema Syndikus getroffen hat.

**RA Kury:** Er spreche sich entschieden gegen eine Befassung der Satzungsversammlung mit diesem Thema in dieser Sitzung aus. Spätestens Anfang April werde das BMJV einen entsprechenden Referentenentwurf vorlegen. Diesen müsse man in jedem Fall abwarten.

**RA Filges:** Er schlage vor, dass sich das Plenum nun zunächst mit den zahlreichen Themen der Tagesordnung befasst. Sollte es danach noch Zeit geben, könne man diese Diskussion erneut aufgreifen.

### III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

#### 1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

##### a) Fachanwalt für Vergaberecht

**RA Filges:** Der Ausschuss 1 habe einen Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für Vergaberecht vorgelegt. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 1, Dr. Greve, diesen Vorschlag näher zu erläutern.

**Dr. Greve:** Mit dem Vorschlag zur Einführung des Fachanwalts für Vergaberecht habe der Ausschuss 1 lange gerungen, da man zunächst die Sorge hatte, dem bereits seit vielen Jahren etablierten Fachanwalt für Verwaltungsrecht etwas wegzunehmen. Zu bedenken gelte jedoch, dass es das Vergaberecht in der heutigen Form bzw. in diesem Umfang bei der Einführung des Fachanwalts für Verwaltungsrecht noch nicht gegeben habe. Im Rahmen anderer Fachanwaltschaften, insbesondere beim Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bzw. beim Fachanwalt für Informationstechnologierecht, spiele das Vergaberecht lediglich eine untergeordnete Rolle bzw. werde nur am Rande relevant.

Nach ausführlicher Diskussion schlage der Ausschuss 1 für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen 40 Fälle vor, davon mindestens fünf gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren. Da sich Vergaberechtsfälle in der Bearbeitung häufig als sehr umfangreich sowie zeitaufwändig gestalten und sich die Bearbeitung über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, erscheine die geforderte Gesamtzahl von 40 Fällen angemessen. Wichtig sei es, dass ein Fachanwalt für Vergaberecht auch Kenntnisse der Vergabegesetze der Bundesländer nachweisen könne. Die theoretischen Kenntnisse über die Ländervergabegesetze seien jedoch auf Grundzüge beschränkt worden.

In Ziffer 1 lit. a) seien im Vorschlag des Ausschusses 1 noch die Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR) sowie die Sektorenrichtlinie (SKR) genannt. Da diese jedoch bereits in Kürze durch neue Richtlinien ersetzt würden, schlage er folgende alternative Fassung vor:

*„EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,“.*

Hierauf wolle er gesondert hinweisen, weil er diese Alternative nicht mehr abschließend mit dem Ausschuss 1 habe diskutieren können.

**Dr. Finzel:** Im Zusammenhang mit der Einführung des Fachanwalts für Vergaberecht stelle sich erneut die grundsätzliche Frage: Quo vadis? Das Vergaberecht werde aus einer bestehenden Fachan-

waltschaft, dem Verwaltungsrecht, herausgebrochen. Viel schwerer wiege jedoch der Umstand, dass sich das Plenum bisher noch nicht auf einen neuen Kriterienkatalog zur Einführung neuer Fachanwaltschaften geeinigt habe. In der Sitzung vom 10.11.2014 habe die Satzungsversammlung zwar über den Kriterienkatalog beraten, ein Beschluss sei hierzu aber nicht ergangen. Zudem habe die IFB-Studie viele grundsätzliche Fragen aufgeworfen. Der neue Kriterienkatalog des Ausschusses 1 sehe ein Quorum von nur 70 % vor. Er frage sich, ob das ausreiche. Auch in der Diskussion im Ausschuss sei diese Frage sehr kontrovers diskutiert worden. Es habe viele mahnende und skeptische Stimmen gegeben. Seiner Ansicht nach hätte der Ausschuss daher im Januar 2015 erneut darüber diskutieren müssen. Es sei aber nichts passiert.

Er gebe zu bedenken, dass das Vergaberecht weder eine hinreichend breite und nachhaltige Nachfrage potentieller Mandanten erfasse noch der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten diene.

Seit der Einführung des Fachanwalts für Internationales Wirtschaftsrecht habe sich das Plenum nicht mehr konkret dazu positioniert, wo man mit den Fachanwaltschaften hin wolle. Das Herausbrechen von Teilbereichen aus bestehenden Fachanwaltschaften könne ein Sündenfall, möglicherweise aber auch richtig sein. Über diese Weichenstellung sei aber noch nicht hinreichend diskutiert worden. Er gebe zu bedenken, dass man der nächsten Satzungsversammlung mit einer vorschnellen Einführung weiterer Fachanwaltschaften eine schwere Hypothek aufbürden würde.

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften sei auch die aktuelle Entscheidung des BGH zum Spezialisten zu berücksichtigen. Diese Entscheidung sei problematisch, da sie möglicherweise sehr weitreichende Konsequenzen für bestehende Fachanwaltschaften habe. Hierüber müsse in Ruhe nachgedacht werden. Dies könne die Satzungsversammlung allerdings in ihrer letzten Sitzung nicht mehr leisten.

**Dr. Krenzler:** Die Spezialistenentscheidung sei in der Tat von weitreichender Bedeutung für die Fachanwaltschaften. Es sei ein Problem, wenn sich jemand als Spezialist bezeichnen dürfe, aber nicht zur Fortbildung verpflichtet sei. Kann man die Fachanwaltschaften damit gänzlich abschaffen? Spezialisten sollten unterhalb des Fachanwaltsniveaus liegen, womöglich wäre es auch sinnvoll, die Vergaberechtler als Spezialisten zu etablieren, nicht aber als Fachanwälte. Darüber müsse man sprechen.

**Prof. Gasteyer:** Der Beitrag vom Kollegen Dr. Finzel sei für ihn ein zweifaches Déjà-vu-Erlebnis. Zu bedenken gelte, dass nach Auffassung des Plenums die Diskussion und Entscheidung über einen neuen Kriterienkatalog nicht vorgreiflich für die Entscheidungen über die Einführung neuer Fachanwaltschaften sein soll. Dies halte er auch für richtig. Das Verhältnis zwischen dem Spezialisten und einem Fachanwalt sei zwar auch nach der Entscheidung des BGH nicht hinreichend geklärt, stehe jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften. Seines Erachtens sei es sehr bedauerlich, wenn die Satzungsversammlung in ihrer letzten Sitzung nicht mehr den Mut aufbringen könnte, abschließend über die beiden heute auf der Tagesordnung stehenden Fachanwaltschaften zu entscheiden. Dieses Thema müsse heute zu Ende diskutiert werden.

**RA Meier:** Auf die Fachanwaltschaft für Vergaberecht warte ein nicht unbedeutender Teil der Anwaltschaft. Das Vergaberecht sei keineswegs ein bloßer Wurmfortsatz des Verwaltungsrechts. Kaum ein Verwaltungsrechtler habe sich zum Vergaberechtler entwickelt. Im Gegenteil handle es sich hierbei um ein eigenständiges Rechtsgebiet. Dem Verwaltungsrechtler werde nicht wirklich etwas weggenommen. Früher sei eine eigene Gerichtsbarkeit Kriterium für die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft gewesen. Dies sei heute schon lange nicht mehr der Fall. Gleichwohl wolle er darauf hinweisen, dass es für das Vergaberecht bei den Gerichten eigene Senate bzw. Kammern gebe.

**Prof. Hellwig:** Das Plenum sei heute keineswegs gehindert, neue Fachanwaltschaften einzuführen. Der vom Ausschuss 1 erarbeitete Kriterienkatalog binde die Satzungsversammlung in der Tat nicht. Die Kriterien zur Einführung neuer Fachanwaltschaften hätten sich über die Zeit geändert, weil sich das anwaltliche Berufsbild verändert habe. Wer seine Gesetzgebung an gegebenenfalls überholten Berufsbildern orientiert, laufe Gefahr, inkohärent und damit verfassungswidrig zu handeln. Es sei sicherlich richtig, dass die Satzungsversammlung nicht allein aufgerufen sei, neue Fachanwaltschaften einzuführen, sondern in diesem Zusammenhang auch für allgemeine Anpassungen zu sorgen. Dies sei ein wichtiges Thema für die nächste Legislaturperiode.

Evident sei, dass einige Fachanwaltschaften – insbesondere die Fachanwaltschaften für Verwaltungs- und für Steuerrecht – heute zu weit gefasst seien. Diese Fachanwaltschaft entspreche nicht der Lebenswirklichkeit. Aus diesem Grunde sei es legitim, engere bzw. begrenztere Fachanwaltschaften zu schaffen. Wenn sich das Plenum heute gegen die Einführung der vorgeschlagenen Fachanwaltschaften ausspricht, diene dies weder dem Institut der Fachanwaltschaft noch den Rechtssuchenden. Die Etablierung einer Fachanwaltschaft sei besser als der bloße Verweis auf selbsternannte Spezialisten. Im Zusammenhang mit der Fragestellung, wie groß die Nachfrage beim Verbraucher sein müsse, sei er der Auffassung, dass das Bedürfnis der Anwaltschaft zur Etablierung einer neuen Fachanwaltschaft höher zu werten sei.

**RA Scharmer:** Der Beitrag des Kollegen Dr. Finzel sei in der Tat alter Wein in neuen Schläuchen. Dass es bezüglich einzelner Rechts- bzw. Teilrechtsgebiete Überschneidungen gebe, sei kein neues Thema. Überschneidungen gebe es beispielsweise im Verkehrsrecht/Versicherungsrecht sowie im Medizinrecht/Sozialrecht/Versicherungsrecht. Betroffen seien jeweils unterschiedliche Lebensbereiche. Die in der Tat problematische Entscheidung des BGH zum Spezialisten müsse von der Frage, ob bzw. welche weiteren Fachanwaltschaften einzuführen sind, strikt getrennt werden. Die Entscheidung des BGH stelle das gesamte System der Fachanwaltschaften in Frage. Man müsse daher die Fachanwaltschaften gegenüber den Spezialisten stärken.

**Prof. Ewer:** Bei oberflächlicher Betrachtung sei es sicherlich richtig, dass aus der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht etwas herausgebrochen wird; aber eben nur bei oberflächlicher Betrachtung. Tatsächlich sei es so, dass zwar viele Kollegen auf dem Gebiet des Vergaberechts tätig sind, die Mitglieder einer Kanzlei sind, die vorrangig im Bereich des Verwaltungsrechts tätig ist. Doch dies seien fast ausschließlich Kollegen, die nur noch im Vergaberecht beraten. Eine derartige Spezialisierung fordere der Markt. Im Ergebnis werde den klassischen Verwaltungsrechtlern mithin nichts genommen. Vielmehr handele es sich um einen speziellen Bereich für eine ganz spezielle Gruppe von Kollegen. Im Bereich des Vergaberechts gebe es zudem eine heftige Konkurrenz zu Ingenieurbüros und so genannten Kommunalberatungsunternehmen. Die Anwaltschaft müsse daher ihren Marktanteil verteidigen. Im Ergebnis plädiere er nachhaltig dafür, dem Antrag des Ausschusses 1 zur Einführung einer Fachanwaltschaft für Vergaberecht zu folgen.

**RA Engelke:** Soweit sich seine Vorredner dafür ausgesprochen haben, heute nicht über den Fachanwalt für Vergaberecht abzustimmen, könne er sich dem nicht anschließen. Er sei anderer Ansicht als der Ausschuss. Die Spezialisten-Diskussion komme auf. Schon die RAK Braunschweig sei mit dem Verkehrsspezialisten auf die Nase gefallen. Nun gebe es den Spezialisten für Familienrecht. Es müsse geklärt werden, wie damit umzugehen sei. Man habe es mit der Atomisierung des Anwaltsberufs zu tun. Er frage sich, wie junge Kollegen Fachanwälte für Vergaberecht werden sollen. Es würde erneut ein Closed Shop geschaffen. Der normale Rechtsanwalt werde nie in der Lage sein, die geforderten 40 Fälle zusammenzubekommen. Es drohe eine Wettbewerbsverzerrung. Er kritisiere Prof. Ewer und den DAV, die diese Wettbewerbsverzerrung mittragen. Auch in nicht spezialisierten Büros tätige Kollegen müssten eine Chance haben, Fachanwalt für Vergaberecht zu werden. Man müsse damit anfangen, das System zu überdenken. Die nächste Spezialisten-Auseinandersetzung

stehe unmittelbar bevor. Man müsse sich auch damit beschäftigen, wie das BVerfG damit umgehen wird, dass in erheblichem Umfang Kollegen davon ausgeschlossen werden, eine Fachanwaltschaft erwerben zu können, wenn sie nicht in einem Büro tätig sind, in denen eine ausreichende Anzahl von Fällen gesammelt werden könne.

**RAinuNin Kindermann:** Prof. Hellwig habe die Punkte genannt, um die es gehe. Im Jahre 2015 bestehe nicht mehr das Bild einer Fachanwaltschaft, das bestanden habe, als Fachanwaltschaften eingeführt wurden. Der Fachanwalt sei nicht mehr das einzige Werbekriterium. Die Spezialisten-Entscheidung des BGH komme nicht überraschend. Die Frage des Spezialisten sei eine Werbemaßnahme, die die Satzungsversammlung nicht werde regeln können. Man müsse ein Gesamtwerbekonzept erarbeiten. Der Fachanwalt sei ein von der Anwaltschaft geschaffenes Mittel, eine geprüfte Qualität in einem bestimmten Umfang darstellen zu können. Dieses schließe keine anderen Werbemaßnahmen aus. Dieses schließe auch nicht aus, dass der Markt andere Qualifizierungsmerkmale schaffe. Der Kriterienkatalog sei wichtig. Er mache die Überlegungen und Entscheidungen nachvollziehbar. Damit werde ein Maßstab vorgegeben.

Vergaberecht sei etwas anderes als Verwaltungsrecht. Sie selbst sei früher im Vergaberecht tätig gewesen. So seien schon ganz andere Fristen zu beachten; der Rechtsschutz sei vor den Zivilgerichten zu suchen. Vergaberecht sei ein Spezialbereich. Es gebe sowohl auf Seiten der Anwaltschaft als auch von Seiten des rechtsuchenden Publikums ein Bedürfnis für den Fachanwalt für Vergaberecht. Die Entscheidung dürfe nicht zurückgestellt werden.

Als der Fachanwalt eingeführt wurde, habe es Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gegeben. Diese seien abgeschafft worden. Man müsse sich überlegen, was neben der Fachanwaltschaft als Werbung in Betracht komme. Damals habe es andere Mechanismen in der BORA gegeben, die Werbung in diesem Bereich regelten. Diese seien unzureichend. Die nächste Satzungsversammlung sollte das Gesamtsystem, wie Anwälte werben, überprüfen.

**Dr. Krenzler:** Bislang seien alle Wortbeiträge zum Thema Spezialgebiet immer in Verbindung mit dem Fachanwalt ergangen. Es frage sich, ob der Fachanwalt entwertet werde. Die Äußerungen hätten ihn beunruhigt. RA Scharmer habe gesagt, jeder könne sich Spezialist nennen. Wolle die Satzungsversammlung das wirklich hinnehmen? Er warne davor, im Rahmen der Werbung von Anwälten eine Regelung zu schaffen, wonach es neben dem Fachanwalt auch einen Spezialisten geben dürfe. Es bestehe die Gefahr, dass niemand mehr eine Fachanwaltschaft erwerben werde, wenn er sich ganz frei Spezialist nennen könne. In der RAK Freiburg gebe es das Problem mit dem Spezialisten für Familienrecht. Er frage sich, wie der Markt darauf reagieren werde. Die Verbraucher werden natürlich zum Spezialisten gehen, denn schon das BVerfG habe gesagt, dass der Spezialist eine höhere Qualifikation haben müsse als der Fachanwalt. Er sei mit dieser Situation nicht zufrieden.

**Prof. Ewer:** Seine Einschätzung decke sich mit der von RAinuNin Kindermann. Man könne das Problem im Werberecht durch ein Verbot, sich Spezialist nennen zu dürfen, nicht regeln. Die Entscheidung des BVerfG zum Spezialisten für Verkehrsrecht, bei der er Prozessbevollmächtigter der Beschwerdeführer gewesen sei, zeige dies. Er habe RA Scharmer so verstanden, dass sich Spezialist nur nennen dürfe, wer die Voraussetzungen erfülle, wer also tatsächlich Spezialist ist. Dies würden im Zweifel die Gerichte im UWG-Verfahren prüfen. Angesichts der Rechtsprechung des BVerfG und des Art. 12 GG könne die Satzungsversammlung nicht in rechtskonformer Weise Regelungen schaffen, die die Eigenwerbung betreffen. Man müsse vielmehr die Marktgeltung der Bezeichnung Fachanwaltschaft stärken. Im Ausland gebe es immer Diskussionen um den Fachanwalt. Dort werde mit großem Interesse wahrgenommen, dass Fachanwaltschaften gerade nicht auf Selbsteinschätzung beruhen. Das sei im Markt deutlich zu machen.



Das Argument von RA Engelke sei gerade ein Argument dafür, den Zugang für jüngere Kollegen zu erleichtern, ohne das Niveau insgesamt zu verwässern. Es sei eine wichtige Aufgabe, keine Marktabschöpfung zulasten junger Kollegen zu machen. Die Satzungsversammlung müsse sich dieser Aufgabe annehmen.

**RA Meier:** Die Satzungsversammlung werde die Unbill des Spezialisten nicht dadurch los, weil ein Fachanwalt nicht beschlossen werde. Jeder Fachanwalt sei in gewisser Weise ein Spezialist. Die Frage sei, wie eng ein Rechtsgebiet sein muss, um ein Spezialgebiet zu sein. Das Closed-Shop-Argument bedeute, dass alle Fachanwaltschaften abgeschafft werden müssten. Es gebe Kanzleien, in denen viel Vergaberecht gemacht werde, auch ohne den neuen Fachanwalt. Wenn ein Kollege in einer solchen Kanzlei seine Spezialkenntnisse erlernt habe und dort Fachanwalt für Vergaberecht werden könnte, werde es ihm leicht fallen, beim Ausscheiden aus dieser Kanzlei einen neuen Mandantenstamm aufzubauen. Bei der Abstimmung sollte sich die Satzungsversammlung fragen: Gibt es berechtigte Gründe gegen den Fachanwalt für Vergaberecht oder bestehen grundsätzlich Einwände gegen die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft?

**RAin Heinicke:** Sie verstehe das Argument, man befördere Closed Shops, nicht, denn es handele sich zurzeit im Vergaberecht um einen Closed Shop. Es sei ein kleines, exotisches Gebiet. Aufgabe der Satzungsversammlung sei auch der Verbraucherschutz, denn den Mandanten müsse es einfach gemacht werden, geprüfte Spezialisten zu finden. Momentan könne man das nur mit entsprechendem Insiderwissen. Das Berufsrecht müsse den Mandanten dienen.

**Dr. Greve:** Er danke für die kontroverse Diskussion, die zeige, dass die Satzungsversammlung nicht einheitlicher Meinung ist. Er wolle nur auf einige Beiträge eingehen:

Das Problem, das durch das BGH-Urteil zum Spezialisten entstanden ist, habe grundsätzlich mit dem Fachanwalt nichts zu tun, erst recht nicht mit dem Fachanwalt für Vergaberecht. Das Urteil sei problematisch. Als das frühere Urteil zum Spezialisten für Verkehrsrecht erging, habe es den Fachanwalt für Verkehrsrecht noch nicht gegeben. Das habe der BGH seiner Auffassung nach nicht ausreichend bedacht, als er nun über den Spezialisten für Familienrecht entschieden hat. Das Problem müsse angegangen werden. Es müssten Kriterien festgelegt werden, wonach man sich Spezialist nennen dürfe. Dies dürfe nicht den Gerichten überlassen werden. Dies sei aber ein gesondertes Problem, das die nächste Satzungsversammlung angehen müsse, die zudem überlegen müsse, ob ihre Gesetzgebungskompetenz dafür ausreicht. Die Diskussion über den Spezialisten müsse geführt werden, aber nicht heute an dieser Stelle.

Er weise nochmals darauf hin, dass der Kriterienkatalog ein Hilfsmittel des Ausschusses 1 sei, das sich der Ausschuss selbst gegeben habe. Es sei kein Katalog, den die Satzungsversammlung dem Ausschuss 1 zubilligt, sondern ein Internum des Ausschusses 1.

Das Argument des Herausschneidens greife nicht. Die Kollegen haben unabhängig von einer etwaigen Fachanwaltsausbildung zum Verwaltungsrecht das Vergaberecht gelernt. Es liege in der Freiheit der Anbieter von Fortbildungen, in welchem Teilrechtsgebiet des Verwaltungsrechts sie im Schwerpunkt ausbilden wollen. Dies sei eine Besonderheit des Verwaltungsrechts. Es handele sich daher nicht um ein Herausschneiden, sondern um ein Rechtsgebiet, das sich an den Bedürfnissen des Marktes entwickelt habe. Man müsse dieses besondere Fachgebiet als Fachanwaltschaft anbieten, um die Marktchancen für die Kolleginnen und Kollegen zu verbessern.

Der angesprochene Perspektivwechsel beginne nicht mit der Schaffung des Fachanwaltes für Vergaberecht, sondern habe bereits sehr viel früher stattgefunden. Schon die 3. Satzungsversammlung habe ihn vollzogen, und zwar ohne es exakt zu benennen.

Weder der Agrarrechtler, noch der Medizinrechtler, erst recht nicht der Vergaberechtler decke ein enges Rechtsgebiet ab. Er danke Prof. Hellwig für den Hinweis, dass es auch andere sehr weite und breite Rechtsgebiete gibt. Beim Fachanwalt für Steuerrecht könne man den Fachanwalt für Zollrecht herausbrechen. Das könne im Markt durchaus gefragt sein. Es werde immer wieder Entwicklungen geben. Darüber müsse später intensiv nachgedacht werden. Er kenne keinen Fachanwalt für Sozialrecht, der alle Teilbereiche des Sozialrechts abdeckt. Auch dort würden Konzentrationen stattfinden. Das werde auch beim Fachanwalt für Vergaberecht so sein.

Wenn es überhaupt einen Closed Shop gebe, dann möglicherweise für den Fachanwalt für Steuerrecht. Der Markt müsse eigentlich gesättigt sein. Er selbst habe sich gleichwohl als Steuerrechtler in einer Kanzlei etabliert, die keinen steuerrechtlichen Bezug hatte. Dennoch habe er es mit den damaligen Fallzahlen geschafft, die den heutigen entsprechen. Man müsse immer wieder über Fallzahlen nachdenken, so wie im Erbrecht geschehen. In jedem Rechtsgebiet gebe es Möglichkeiten für junge Anwälte, zum Fachanwalt zu kommen. Er sei seit 15 Jahren Mitglied im Vorprüfungsausschuss. Eine Vielzahl der Anträge kämen nicht aus bekannten Spezial-Kanzleien.

Das Argument der Wettbewerbsverzerrungen ziehe nicht. Er weise in diesem Zusammenhang vielmehr auf die Veröffentlichungen von JUVE hin. Unabhängig von der BGH-Entscheidung zum Spezialisten bitte er um Zustimmung für den Vorschlag des Ausschusses 1.

**RA Filges** stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung

**1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:**

***Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht sowie das Vergaberecht verliehen werden.***

**2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. v) FAO eingeführt:**

***„v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.“***

**3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:**

***b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14o betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,***

**4. Es wird folgender neuer § 14o FAO eingeführt:**

***§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht***

**Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

- 1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere**
  - a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,**
  - b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),**
  - c) Vergabeverordnung (VgV),**
  - d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,**
- 2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der:**
  - a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,**
  - b) Vergabe von Leistungen nach der VOL/A,**
  - c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF,**
  - d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der SektVO,**
  - e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVgV,**
- 3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:**
  - a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,**
  - b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,**
  - c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,**
- 4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,**
- 5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.**

**(angenommen; 51 dafür, 20 dagegen, 8 Enthaltungen)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderungen der §§ 1, 5 und 6 und die Einführung eines neuen 14o FAO mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden sind.

**b) Fachanwalt für Migrationsrecht**

**RA Filges:** Zum Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht bitte er wiederum Dr. Greve, hierzu vorzutragen.

**Dr. Greve:** Der Ausschuss 1 habe in seiner letzten Sitzung entschieden, dem Plenum der Satzungsversammlung den Fachanwalt für Migrationsrecht vorzustellen. Vorausgegangen sei dieser Entscheidung unter anderem eine intensive Diskussion mit zwei Experten, die in eine Ausschusssitzung eingeladen worden seien. Die Nachfrage für einen solchen Fachanwalt aus dem Markt sei enorm. Als Satzungsversammlung müsse man den Kolleginnen und Kollegen, die ausschließlich in diesem Rechtsgebiet tätig sind, ein Angebot machen, da es eine Vielzahl von nichtanwaltlichen Anbietern gebe, die in diesem Bereich tätig sind. Die Nichteinführung eines solchen Fachanwaltstitels würde die Marktchancen der Kolleginnen und Kollegen nachhaltig schwächen. Dies sei sehr unbefriedigend. Er freue sich nun auf die im Plenum stattfindende Diskussion.

**Dr. Offermann-Burckart:** Ihr gehe die Diskussion an dieser Stelle zu schnell. Ein möglicher Fachanwalt für Migrationsrecht sei im Ausschuss 1 der Satzungsversammlung nicht gründlich genug diskutiert worden, weil die Zeit dafür gefehlt habe. Eine intensive Diskussion im Ausschuss habe eigentlich nur in einer Sitzung stattgefunden. In der letzten Sitzung des Ausschusses am 23.02.2015 sei nur auf Basis einer Tischvorlage diskutiert worden. Eine Vorarbeit durch eine Unterarbeitsgruppe – wie sie sonst üblich ist – habe nicht stattgefunden. Manche Fragen, die im Ausschuss aufgekommen seien, seien mittels einer spontanen Internetrecherche beantwortet worden. Dies sei bei einem solch wichtigen Thema kein gangbarer Weg. Man müsse sich über den Fachanwalt für Migrationsrecht noch grundsätzliche Gedanken machen. Zu diskutieren sei insbesondere, ob ein Fachanwalt für Migrationsrecht in den Fachanwalt für Verwaltungsrecht integriert werden könne.

Am heutigen Tage könne keine Entscheidung über den Fachanwalt für Migrationsrecht getroffen werden, weil die Diskussion noch nicht zu Ende sei. Abschließend wolle sie noch festhalten, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Einführung neuer Fachanwaltschaften sei; allerdings plädiere sie für eine gründliche Diskussion.

**RA Paul:** Tatsächlich habe im Ausschuss keine gründliche Diskussion zum Fachanwalt für Migrationsrecht stattgefunden. Dies sei aber sehr wichtig, da hier zum ersten Mal ein Teilgebiet aus dem Verwaltungsrecht als eigene Fachanwaltschaft etabliert werden soll. Eine gründliche Diskussion über Übergangsvorschriften sowie insbesondere von etwa erforderlichen Regelungen zum Vertrauensschutz habe auch noch nicht stattgefunden.

Abschließend wolle er anmerken, dass es seines Erachtens wünschenswert wäre, dass im Mai oder Juni 2015 noch eine weitere Sitzung der Satzungsversammlung stattfindet. Er rege generell an, die Legislatur vollständig auszuschöpfen, um solche zeitlichen Engpässe künftig zu vermeiden.

**RAinuNin Kindermann:** Ihres Erachtens habe der Ausschuss 1 umfassend, intensiv und ausreichend diskutiert. Der Ausschuss habe über einen Vertrauensschutz diskutiert, sich aber gegen eine solche Regelung ausgesprochen. Der Katalog des Fachanwalts für Migrationsrecht habe dem Ausschuss nicht erst in der letzten Sitzung vorgelegen. Die in der letzten Sitzung vorgelegte Tischvorlage sei Ausfluss der in der Sitzung davor stattgefundenen Diskussion gewesen. Aufkommende Fragen seien mit RA von Planta und RA Oberhäuser, den dazu eingeladenen Experten, diskutiert worden. Ein Ergebnis davon sei gewesen, dass der Begriff Flüchtling nun nicht explizit verwendet werde. Die Thematik, ob eine Schnittstelle zum Familienrecht aufzunehmen sei, sei gleichermaßen diskutiert worden.

Der Fachanwalt für Migrationsrecht sei abschließend vom Ausschuss beraten worden und der Ausschuss habe beschlossen, diese Fachanwaltschaft nun dem Plenum der Satzungsversammlung vorzustellen. Sie plädiere ausdrücklich für eine Zustimmung zum Fachanwalt für Migrationsrecht. Das Bedürfnis des Marktes dafür sei offenkundig.

**RA Scharmer:** Seines Erachtens bestehe ein dringendes Bedürfnis für einen Fachanwalt für Migrationsrecht. Das zeige sich auch aus den Erfahrungen mit der Law Clinic in Hamburg. Bisher gebe es keine transparenten Kriterien, wonach man einen Rechtsanwalt, der Experte im Migrationsrecht sei, ermitteln könne. Seines Erachtens liege keine Überschneidung mit anderen Fachanwaltschaften vor. Vielmehr handele es sich um ein so genanntes „Nischengebiet“.

Die Beschlussfassung im Ausschuss 1 sei nicht zu schnell gegangen. Zwar habe es in der letzten Ausschusssitzung am 23.02.2015 eine Tischvorlage gegeben; diese sei allerdings Punkt für Punkt diskutiert worden. Abschließend wolle er festhalten, dass sich durch die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht die Situation für Kolleginnen und Kollegen sowie das rechtsuchende Publikum deutlich verbessern würde.

**RAin Groppler:** Im Ausschuss 1 sei intensiv über den Fachanwalt für Migrationsrecht diskutiert worden. Insbesondere seien zwei Spezialisten, nämlich RA von Planta und RA Oberhäuser, eingeladen worden. Mit diesen habe eine eingehende Diskussion stattgefunden. Außerdem halte sie den Einsatz einer Internetsuche nicht für problematisch, da nur nach Begriffsdefinitionen gesucht worden seien. Tatsächlich sei es sehr schwierig, kompetente Kolleginnen und Kollegen in diesem Rechtsgebiet zu finden. Daher sei letztlich mehrheitlich beschlossen worden, dem Plenum der Satzungsversammlung die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht zu empfehlen. Es handele sich um eine sehr sinnvolle Fachanwaltschaft, weswegen sie sich ausdrücklich für die Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht ausspreche.

**Dr. Offermann-Burckart:** Grundsätzlich stehe sie neuen Fachanwaltschaften positiv gegenüber. Aber Gründlichkeit gehe vor Schnelligkeit. Beim Fachanwalt für Migrationsrecht habe es keinen Vorschlag eines Unterausschusses gegeben. Zwar sei eine Unterarbeitsgruppe einberufen worden, diese habe aber nicht getagt. Dies sei bei der Einführung einer Fachanwaltschaft nicht ausreichend.

In der letzten Sitzung des Ausschusses 1 sei nicht ausführlich über die Fachanwaltschaft diskutiert worden. Vielmehr sei das Thema schon fast von der Tagesordnung gestrichen worden. Im Übrigen seien RAinuNin Kindermann sowie RAin Groppler in der letzten Ausschusssitzung nicht anwesend gewesen – insofern wundere sie sich über deren Redebeiträge.

**Dr. Greve:** Am Ende der letzten Sitzung des Ausschusses 1 am 23.02.2015 habe eine Abstimmung mit dem Ergebnis stattgefunden habe, dass dem Plenum der Satzungsversammlung die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht empfohlen werde.

Die Flüchtlingsthematik sei – nach Diskussion im Ausschuss – nicht explizit beim Fachanawalt für Migrationsrecht aufgenommen worden, da dies den Fachanwalt einengen könne. Flüchtlinge seien von der Fachanwaltschaft bereits erfasst. Viele der Unterpunkte des § 14p FAO-E gelten bereits für Flüchtlinge.

Der Ausschuss 1 habe sich intensiv mit den einzelnen Unterpunkten des § 14p FAO-E beschäftigt. Eine etwaige nicht erfolgte Arbeit durch den Unterausschuss sei in der Sitzung des Ausschusses selbst nachgeholt worden. Außerdem seien zu einer der Sitzungen des Ausschusses 1 die Experten RA von Planta und RA Oberhäuser eingeladen worden, die dem Ausschuss Rede und Antwort gestanden haben.

Auch sei im Ausschuss besprochen worden, ob der Fachanwalt für Migrationsrecht in der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht mitbehandelt werden könnte. Dies sei aber völlig zu Recht im Ergebnis abgelehnt worden. Genauso sei darüber gesprochen worden, was mit denjenigen Kollegen passiere, die bereits einen Fachanwaltstitel haben.

Abschließend wolle er festhalten, dass der Fachanwalt für Migrationsrecht erhebliche Bedeutung für viele Kolleginnen und Kollegen habe und der Markt diese Fachanwaltschaft verlange.

**RAin Holloch:** Als Mitglied der Satzungsversammlung fühle sie sich „überraunt“. Es könne nicht sein, dass über Fachanwaltschaften zu schnell entschieden werde. Ihr dränge sich der Eindruck auf, dass der eine oder andere ein eigenes Interesse am Schaffen von Fachanwaltschaften habe.

Im Protokoll des Ausschusses 1 sei nachzulesen, dass durch den Fachanwalt für Migrationsrecht eine effektive Werbemöglichkeit geschaffen werden solle. Wenn dies der Fall sei, würde nicht der Markt diesen Fachanwaltstitel verlangen, sondern die Kolleginnen und Kollegen. Die Argumentation sei an dieser Stelle nicht schlüssig.

**RAin Vohmann:** Eine Unterarbeitsgruppe habe – wie sonst bei der Einführung von anderen Fachanwaltschaften üblich – nicht getagt. Der Ausschuss habe in der Vergangenheit immer sehr gründlich und intensiv gearbeitet. Dies sei nun aus Zeitgründen bei dieser Fachanwaltschaft nicht möglich gewesen. Besser wäre es gewesen, die Beschäftigung mit dem Fachanwalt für Migrationsrecht der neuen Satzungsversammlung zu empfehlen und keine Beschlussfassung heute darüber zu erzwingen. Außerdem sei die monetäre Frage nicht ausreichend diskutiert worden. Hier sei es zu einem Schnellschuss unter dem Druck des Endes der Legislaturperiode gekommen. Sie könne nicht für den Fachanwalt für Migrationsrecht stimmen.

**RAin Klein:** Sie wolle sich gegen den unterschweligen Vorwurf wehren, dass aus dem Bauch heraus entschieden werde. Im Ausschuss sei die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt der Einführung von neuen Fachanwaltschaften bedürfe, nicht geklärt. Denn mittlerweile seien bereits sehr viele Rechtsgebiete abgedeckt. Es sei nicht sinnvoll, für jedes neue Gebiet eine neue Fachanwaltschaft zu schaffen, es werde dann immer eine schon bestehende Fachanwaltschaft betroffen sein. Man müsse sich daher die allgemeine Frage stellen, wie man als Satzungsversammlung mit neuen Fachanwaltschaften umgeht. Eine Möglichkeit könnte sein, innerhalb der Fachanwaltschaften Spezialisierungen oder ähnliches zuzulassen. Darüber müsse die Satzungsversammlung nachdenken.

**Prof. Ewer:** Derjenige, der im klassischen Verwaltungsrecht tätig sei, sei typischerweise nicht im Migrationsrecht tätig, weil dies besondere, vertiefte Kenntnisse voraussetze. Im Migrationsrecht sei eine ganz andere Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten tätig. Der Fachanwalt für Migrationsrecht stelle zudem auch keine Teilmenge des Fachanwalts für Verwaltungsrecht dar. Diese Diskussion sei an dieser Stelle nicht sinnvoll. Außerdem wolle er zu bedenken geben, welche verhängnisvolle politische Signalwirkung es habe, wenn die Satzungsversammlung den Fachanwalt für Migrationsrecht ablehne. Dies würde den falschen Eindruck erwecken.

**RA Kääb:** Er spreche sich für den Fachanwalt für Migrationsrecht aus, denn Deutschland sei ein Zuwanderungsland.

**RA Benckendorff:** Auch er spreche sich für den Fachanwalt für Migrationsrecht aus. Dafür spreche beispielsweise, dass es auf internationaler Ebene immer häufiger „Committees for Immigration Law“ gebe. Dies zeige doch das Bedürfnis. Außerdem könne man von einem Fachanwalt für Migrationsrecht durchaus sehr gut leben. Nicht vergessen werden dürfe nämlich, dass es auch viele

Fälle der „Business Immigration“ gebe. Ferner würde sich im Migrationsrecht sehr oft die Gesetzeslage ändern. Insofern sei eine regelmäßige Fortbildung notwendig. Im Übrigen sei der Fachanwalt für Verwaltungsrecht ein auslaufendes Modell.

**RA Filges:** Zunächst hole er ein Meinungsbild hinsichtlich des Vorschlages des Ausschusses 1 für einen Fachanwalt für Migrationsrecht ein.

*(dafür: 44, dagegen: 26, Enthaltungen: 7)*

**RA Filges** stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

*§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen*

*Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht, Vergaberecht sowie das Migrationsrecht verliehen werden.*

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. w) FAO eingeführt:

*w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.*

3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

*b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14p betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,*

4. Es wird folgender neuer § 14p FAO eingeführt:

*§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht*

*Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:*

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere

- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
- b) Einbürgerung,
- c) Verlusttatbestände,
- d) Vertriebenenverfahren,

2. Aufenthaltsrecht, insbesondere

- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
- b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
- c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
- d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
- e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
- f) Haftung und Gebühren,
- g) Besonderheiten des Datenschutzes,

3. Unionsrecht, insbesondere

- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,
- b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
- c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

4. Asylrecht, insbesondere

- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
- b) internationaler Flüchtlingsschutz,
- c) nationaler Schutz,
- d) Rechtsschutz,
- e) Widerruf/Erlöschen,
- f) Folgeverfahren,



5. *migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,*
6. *migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,*
7. *rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,*
8. *Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

*(abgelehnt; dafür: 44, dagegen: 24, Enthaltungen: 9)*

**RA Filges** stellt fest, dass der Fachanwalt für Migrationsrecht keine satzungsändernde Mehrheit erhalten hat.

Er dankt dem Ausschuss für seine Arbeit.

## 2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

### Regelung der Gewissenhaftigkeit in § 1 Abs. 3 BORA

**RA Filges:** Mit dem Thema der Gewissenhaftigkeit habe sich die Satzungsversammlung nicht zum ersten Mal beschäftigt. Als schicksalhaft sei es vielleicht zu bezeichnen, dass eine diesbezügliche Diskussion im Plenum zum wiederholten Mal erst ganz am Ende einer Legislaturperiode geschieht. Bereits in der allerletzten Sitzung der 4. Satzungsversammlung habe dieses Thema auf der Agenda gestanden. Zur Erinnerung:

Herr Kollege Scharmer habe eine umfangreiche Neufassung des § 13 BORA (gewissenhafte Berufsausübung) vorgeschlagen gehabt. Die 4. Satzungsversammlung habe zwar noch die Kraft gehabt, diesen Vorschlag kontrovers zu diskutieren. Die Diskussion habe dann aber nur noch in eine Bitte an die 5. Satzungsversammlung gemündet, sich mit dem Thema Anwaltliche Berufsethik und Gewissenhaftigkeit zu befassen.

Er bitte Dr. Giesen, den Vorschlag des Ausschusses 2 zur Ergänzung des § 1 Abs. 3 BORA näher zu erläutern.

**Dr. Giesen:** Der Ausschuss 2 habe sich entschlossen, trotz eines nicht ganz einheitlichen Meinungsbildes das Ergebnis seiner Beratungen zur Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit dem Plenum doch noch in Form eines Antrages vorzulegen (SV-Mat. 8/2015). Damit werde sichergestellt, dass die Ausschussüberlegungen am Ende der Legislaturperiode nicht versanden und jedenfalls ein Meinungsbild des Plenums eingeholt wird. Ermächtigungsgrundlage für die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Satz 1 BRAO sei § 59b Abs. 2 Nr. 1 a) BRAO:

§ 1 Abs. 3 BORA erhält folgende Fassung:

- (1) *Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten übt der Rechtsanwalt seinen Beruf sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst aus. Er hat seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen,*

*rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.*

Begründung:

Dieser Antrag verwendet die Formulierung von Zuck (Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, § 43 Rn. 54). Sachkunde und Sachgerechtigkeit gehören zu den objektiven Voraussetzungen der Berufsausübung, Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein zu den subjektiven. Sachkunde meint die Kompetenz in der Rechtsmaterie, die entweder vorhanden sein oder erst noch erarbeitet werden kann. Sachgerechtigkeit meint die konkrete Herangehensweise an die Mandatsbearbeitung. Die BORA ist auch ein Leitfaden für Berufsanfänger und eine Vergewisserung auf die Anwaltsehre bzw. Berufsmoral. Der Ausschuss 2 schlägt deshalb die Aufnahme der vier Kriterien in den als Präambel ausgestalteten § 1 BORA vor, zumal die vier Kriterien für eine echte sanktionsbewehrte Berufspflicht zu wenig abgrenzbare Konturen haben.

Die schriftliche Begründung des Antrags sei eher knapp gehalten, da sie von der Geschäftsführung unter Zeitdruck und ohne Detailabstimmung mit ihm habe erstellt werden müssen. Er bitte daher um etwas Geduld für eine ausführlichere Begründung.

Die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit sei in drei Ausschusssitzungen behandelt worden. Der praktisch bedeutsamste Einzelfall sei im letzten Plenum mit § 11 BORA über die Sanktionierung der Untätigkeit behandelt worden. Daneben habe sich die Frage gestellt, ob es mehr brauche und ob eine solche Regelung eher in Form eines präambelartigen Textes oder einer sanktionierbaren konkreten Berufspflicht ausgestaltet werden sollte. Der Ausschuss sei zunächst gespalten, dann aber fast einstimmig dafür gewesen, dem Plenum einen Antrag zu unterbreiten, um die Diskussion hier zu führen und gegebenenfalls abzuschließen.

Der Ausschuss 2 habe sich für einen präambelartigen Text ausgesprochen, wonach der Rechtsanwalt seinen Beruf sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst ausübt. Diese Formulierung sei keine Erfindung vom Ausschuss 2, sondern gehe vielmehr auf die Formulierung von Zuck (Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, § 43 Rn. 54) zurück. Die vier Kriterien von Zuck würden häufig zitiert, wenn es um die Gewissenhaftigkeit geht.

„Sachkundig“ bedeute „in der Sache kundig“, also den Sach- und Streitstand zu beherrschen und die Rechtsfragen kompetent zu lösen. Das schließe das Erfordernis der Einarbeitung nicht aus, so dass das Erfordernis der Sachkunde auch keine Sperre für Berufsanfänger oder Novizen im Rechtsgebiet bedeute.

„Sachgerecht“ meine, der Sach- und Rechtslage und den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Mandanten gerecht zu werden, Chancen und Risiken abzuwägen und mit dem Mandanten in verständlicher Weise zu erörtern.

„Sorgfältig“ meine, mit angemessenem Detailgrad und vernünftiger Prüfungsdichte und -tiefe das Mandat zu bearbeiten, kurz: Das Gegenteil von oberflächlich oder gar schludrig.

„Verantwortungsbewusst“ erfordere, sich der Bedeutung der Sache für den Mandanten bewusst zu sein, sich seines Vertrauens würdig zu erweisen.

Man könne über jeden dieser Begriffe eingehend diskutieren, denn im Detail seien Fragezeichen möglich und es seien auch andere Begriffe vorgeschlagen worden. Die Bedeutung der einzelnen Begriffe sollte aber auch nicht überschätzt werden, da es eine ganz breite Übereinstimmung im Ausschuss gegeben habe, dass nur eine präambelmäßige Verortung in Betracht komme und keine selbstständig sanktionierbare Berufspflicht angestrebt werde.

Runzelnde Stirne zeigten ihm, dass etliche Mitglieder überlegten, ob es nicht um Etikettenschwindel durch wohlklingende Formulierungen handele, die nichts konkret bewirken würden. Letztlich müsse das jedes Mitglied der Satzungsversammlung für sich selbst beantworten. Er werde nicht behaupten, dass die Welt untergehe, wenn dieser Antrag des Ausschusses 2 hier nicht verabschiedet werden sollte – anders als bei dem letzten Antrag zur Regelung der Untätigkeit. Ausschlaggebend für den Ausschuss 2, gleichwohl die vier Kriterien in den präambelartigen Text des § 1 Abs. 3 BORA aufzunehmen, seien folgende Überlegungen:

Das Besondere des Anwaltsberufes und der anwaltlichen Rolle gerate immer mehr aus dem Blickfeld. Es entstehe immer häufiger der Eindruck, der Rechtsanwalt sei ein Dienstleister wie jeder andere auch und habe sich vom besonders verpflichteten Organ der Rechtspflege immer weiter weg entwickelt, die Erwerbs- und anderen Eigeninteressen der Anwaltschaft hätten immer häufiger mehr Gewicht als die Interessen des Mandanten. Das möge ein Zerrbild sein, aber gebe vielleicht doch Anlass, dem durch eine Erweiterung des § 1 Abs. 3 BORA im Sinne eines „Ehrenkleides“ – ein Begriff des Kollegen Dr. Thümmel – bewusstseinsbildend entgegenzuwirken. Auch der Leitfadencharakter, der nicht nur für die jungen Kolleginnen und Kollegen, sondern auch für die erfahrenen Rechtsanwälte hilfreich sein könne, spreche für eine Erweiterung der Präambel, die man in § 1 BORA finde. Der Präambelcharakter des Vorschlags werde in der Formulierung deutlich. Der Ausschuss habe ganz bewusst gegen eine sanktionierbare Berufspflicht optiert, die etwa wie folgt gelautet hätte:

*Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst auszuüben.*

Der Vorschlag des Ausschusses 2 füge sich gut in § 1 Abs. 3 BORA ein, denn die dort bisher zu findenden Elemente, insbesondere den Mandanten vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren, enthielten ebenfalls keine konkrete Berufspflicht. § 1 BORA stamme aus dem Jahr 1995 und betone vor dem Hintergrund der damaligen Diskussion um den so genannten Großen Lauschangriff stärker die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts als dessen Pflichtenbindung. Die Balance zwischen den Freiheitsrechten einerseits und der Pflichtenbindung andererseits werde durch die vorgeschlagene Ergänzung ausgewogener.

Mit Blick auf die Debatte zum künftigen Status der Unternehmensjuristen nach den Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 möchte er vorsorglich darauf hinweisen, dass der Vorschlag des Ausschusses 2 keinen verbrämten Versuch darstelle, die Standards zu erhöhen, um den Anwalt in freier Praxis vom Syndikusanwalt abzugrenzen; Wenn es überhaupt einen Bezug zum Unternehmensjuristen gebe, dann müsste die antragsgemäß ergänzte Vorschrift der Stärkung der Unabhängigkeit und Hervorhebung der besonderen Rolle des Unternehmensjuristen auch gegenüber seinem Arbeitgeber dienen.

**Prof. Hellwig:** § 59b BRAO erlaube die nähere Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit. Mit einem präambelartigen Programmsatz gehe das aber nicht, weil ein Programmsatz keine Konkretisierung von beruflichen Pflichten sei. § 1 BORA beruhe nicht auf den Diskussionen um den so genannten Großen Lauschangriff, sondern setze viel grundsätzlicher an der Position der Anwaltschaft im Rechtssystem an. Es gehe um die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechtsanwalts im Rechtssystem, weshalb § 1 BORA weitgehend aus wörtlichen Zitaten von

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestehe. Der Erste Teil der BORA – bestehend allein aus § 1 BORA – sei mit „Freiheit der Berufsausübung“ betitelt worden. Diese Überschrift müsste geändert werden, wenn in § 1 BORA Elemente der Gewissenhaftigkeit aufgenommen werden sollten. Die Gewissenhaftigkeit gehöre nicht zur Freiheit der Berufsausübung; der Wert des § 1 BORA würde gemindert, wenn er mit Aspekten vermengt würde, die mit der Freiheit der Berufsausübung nichts zu tun hätten.

§ 43 BRAO habe die Überschrift „Allgemeine Berufspflicht“, weshalb auch eine Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in den Zweiten Teil der BORA gehöre, der die Überschrift „Pflichten bei der Berufsausübung“ habe. Ebenso wie § 43 BRAO am Anfang der Berufspflichten stehe, müsse eine Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in der BORA vor § 2 BORA geregelt werden, da auch in der BRAO die Gewissenhaftigkeit vor der Verschwiegenheit stehe. Die nähere Regelung bzw. Ausgestaltung von beruflichen Pflichten – nur dazu gebe es eine Satzungsermächtigung – zwinge logisch und sprachlich dazu, es bei einer Verpflichtung zu belassen und die berufliche Pflicht zur Gewissenhaftigkeit nicht zu einem bloßen Programmsatz herabzustufen.

**RA Schons:** Er begrüße den Antrag und halte es für zweitrangig, wo die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit vorgenommen werde. Sie passe auch zu den Normen über das Abrechnungsverhalten oder die Untätigkeit. Die Satzungsversammlung müsse ein Zeichen für die besondere Qualität der Anwaltschaft setzen.

**Dr. Offermann-Burckart:** Sie schließe sich den Bedenken von Prof. Hellwig an. Die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit gehöre in den Pflichtenbereich zum Umgang mit Mandanten. Die vier Kriterien seien aber alles unbestimmte Rechtsbegriffe wie die „angemessene Zeit“ in § 11 BORA. Bisher hätten die Rechtsanwaltskammern bei Schlechtleistung auf den Zivilrechtsweg verweisen können. Jetzt müssten sie die qualitative Leistung des Anwalts unter dem Gesichtspunkt einer Berufspflichtverletzung prüfen, seien damit aber absehbar überfordert.

**Dr. Thümmel:** Letztlich handele es sich um eine Ethikdiskussion in Konkurrenz zu anderen Beraterberufen und gehöre genau deshalb in die Präambel des § 1 BORA. Im Übrigen stünden der Anwaltschaft große Herausforderungen bevor, z. B. im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung. Die Anwaltschaft müsse hier als Berufsstand aufstehen, und deswegen sei der Zusatz an dieser Stelle genau richtig. Zudem müsse niemand befürchten, dass damit durch die Hintertür die Schlechtleistung zur Berufspflichtverletzung werde und die Rechtsanwaltskammern zivilrechtliche Schadensersatzansprüche prüfen müssten, für die tatsächlich die Zivilgerichte zuständig seien. Bisher sei auch niemand auf den Gedanken gekommen, ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten, weil der Rechtsanwalt seinen Mandanten nicht vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden bewahrt habe, wie es im geltenden § 1 Abs. 3 BORA bereits als Programmsatz stehe.

**Dr. Finzel:** Drei Fragen stellten sich: Bestehe Einigkeit über den Inhalt des Antrags? Das sei wohl zu bejahen. Bestehe Einigkeit darüber, die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit zu verschriften? Auch das könne wohl bejaht werden. Die dritte Frage sei die nach dem Standort. Der Ausschuss 2 habe sich letztlich für eine Aufnahme in die Präambel des § 1 Abs. 3 BORA trotz der Überschrift entschieden. Die Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten sowie vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren, sei ebenfalls schon Teil der Individualpflicht zur Gewissenhaftigkeit nach § 43 BRAO. Sie sei ein Element anwaltlicher Freiheit, denn gewissenhaft könne nur sein, wer frei sei, frei fühle und unabhängig sei. All das spreche für eine Integration in § 1 Abs. 3 BORA.

**Dr. Krenzler:** Er schließe sich Dr. Finzel an. Das von Dr. Offermann-Burckart angesprochene Problem entstehe nur, wenn die Gewissenhaftigkeit statt in § 1 Abs. 3 BORA woanders – als sanktionierbare Berufspflicht – geregelt würde. § 1 Abs. 2 BORA enthalte eine Feststellung, § 1 Abs. 3 BORA einen Auftrag aus einer Mischung zwischen Individualpflicht und Appell, so dass die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit hier hinein passe. Freiheit sei nur mit Verantwortung und Gewissenhaftigkeit zu haben, so dass man durchaus daran denken könnte, die Überschrift des § 1 BORA in „Freiheit und Verantwortung der Advokatur“ abzuändern.

**RA Graf:** Er habe im Ausschuss 2 als einziger gegen den Vorschlag gestimmt, weil die vier Kriterien – gedacht als allgemeine Berufspflicht – dazu führen würden, dass entsprechende Beschwerden geprüft werden müssten, wenn der Mandant vorbringe, der Rechtsanwalt habe nicht sachkundig oder sachgerecht gearbeitet. Der derzeitige § 1 Abs. 3 BORA – nach dem Vorschlag künftig Satz 2 des § 1 Abs. 3 BORA – sei nach seinem Verständnis eher als Abwehrrecht zu verstehen.

**Prof. Ewer:** § 43 BRAO sei eine der umstrittensten Normen, weil unklar sei, ob sie eine bloße Transportnorm sei, die außerhalb der BRAO geregelte Pflichten zu Berufspflichten mache, oder ob sie eine Art Auffangtatbestand sei, der bei bewusstem Schweigen des Normgebers einen Rückgriff auf die Berufspflicht des § 43 BRAO erlaube. Die überwiegende Meinung sehe § 43 BRAO als reine Transportnorm an, die nur mit einer außerhalb der BRAO geregelten Pflicht – meist einer strafrechtlichen – im Falle der Verletzung zur Sanktionsnorm werden könne. Der Regelungsvorschlag des Ausschusses 2 könnte auch als abschließende Definition der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Satz 1 BRAO verstanden werden. Wolle man das? Das glaube er eher nicht. Trotz Sympathie für den Ansatz des Ausschusses 2 könne er der vorgeschlagenen Umsetzung der Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit nicht zustimmen. Die ganze Diskussion über die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit durch Ausgestaltung als echte Berufspflicht oder lediglich durch präambelartige Erwähnung erinnere ihn daran, dass er nie so recht verstanden habe, warum es heiße, dass der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübe. Der Rechtsanwalt ist durch seine Pflichtenbindung vielmehr unfrei, was aber nicht als Kritik an dieser Pflichtenbindung verstanden werden dürfe. Es gehe ihm nur um die Begrifflichkeit.

**Dr. Horn:** Die Frage der korrekten Zuordnung sehe er wie Prof. Hellwig. § 1 BORA knüpfe an die Statusnormen der §§ 1 bis 3 BRAO an, während § 43 BRAO keine Statusnorm sei, sondern eine Berufspflicht. Die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit könne daher nicht in einer Norm geregelt werden, die an Statusnormen anknüpfe. Er räume aber ein, dass schon der geltende § 1 Abs. 3 BORA – nach den Vorstellungen des Ausschusses 2 künftig § 1 Abs. 3 Satz 2 BORA – mit seiner Aufgabenbeschreibung nicht zur Überschrift „Freiheit der Advokatur“ passe. Da er auch eine Anwaltszulassung in der Schweiz habe, erlaube er sich den Hinweis auf Art. 12 des Schweizerischen Anwaltsgesetzes, wonach der Rechtsanwalt seinen Beruf sorgfältig, gewissenhaft, unabhängig und in eigener Verantwortung ausübe. Das werde als Berufspflicht verstanden, weshalb er den Vorschlag des Ausschusses 2 für richtig halte, nicht aber seine Verortung in der programmatischen Präambel des § 1 Abs. 3 BORA.

**RAin Rick:** Im Bereich der Strafverteidigung gebe es eher das Problem, dass etliche der Strafverteidigung unkundige Rechtsanwälte meinten, sie könnten auch Strafverteidigung. Solche Kolleginnen und Kollegen würden aber häufig „in das Gefängnis hinein verteidigen“. Dieses Problem löse der Vorschlag des Ausschusses 2 eher nicht, wenn er die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in einen nicht sanktionierbaren Programmsatz abschiebe.

**Prof. Gasteyer:** Der Ausschuss 2 habe sich mit seinem Vorschlag sehr schwer getan, aber dennoch entschieden, ihn ins Plenum zu geben, damit ein Stimmungsbild entstehen könne. Das Kernproblem sei, dass es sich letztlich auch um die Umsetzung von Ethik handle und Ethik nicht verrechtlicht

werden könne. Deshalb habe der Ausschuss 2 auch dafür votiert, die Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit nicht als echte Berufspflicht auszugestalten, sondern in die programmatische Präambel des § 1 Abs. 3 BORA aufzunehmen.

**Dr. Giesen:** Viele Fragen, die auch schon den Ausschuss 2 umgetrieben hätten, seien in der Plenumsdebatte nachvollziehbar aufgeworfen worden. Die Plenumsdiskussion habe aber bisher keine bessere Alternative aufzeigen können. Der Ausschuss 2 habe keine echte sanktionierbare Berufspflicht gewollt, weil dann im Rahmen der Berufsaufsicht eine inhaltliche Überprüfung der anwaltlichen Arbeit hätte stattfinden müssen. Das könne man legitimerweise auch anders sehen; so sei z. B. in den USA jeder Haftpflichtfall zugleich auch eine Berufspflichtverletzung – das sei aber in Deutschland erkennbar nicht gewollt. Andererseits sei mit der Verankerung in der Präambel auch keine Abwertung der Gewissenhaftigkeit beabsichtigt. Das Dilemma habe vielmehr darin bestanden, die Gewissenhaftigkeit zu konkretisieren, aber gleichzeitig nicht ihre Verletzung zu sanktionieren, weshalb die Lösung in einer Aufnahme in die Präambel des § 1 Abs. 3 BORA gesehen worden sei. Der Ausschuss 2 habe zwar nicht einstimmig für den Antrag gestimmt, wohl aber dafür, den Antrag in das Plenum einzubringen, damit hierüber eine Plenumsdiskussion geführt werden könne. Zum Einwand von Prof. Ewer, wonach der Vorschlag des Ausschusses 2 als abschließende Definition der Gewissenhaftigkeit nach § 43 Satz 1 BRAO verstanden werden könne, merke er an, dass der Ausschuss 2 nicht der Auffassung sei, dass damit eine abschließende Definition verbunden werde, weil der vorgeschlagene Programmsatz gerade im Gegensatz zu § 43 Satz 1 BRAO nicht als sanktionsfähige Norm ausgestaltet würde.

**RA Filges:** Er bittet jetzt um ein Meinungsbild zum Antrag des Ausschusses 2 zur Konkretisierung der Gewissenhaftigkeit in § 1 Abs. 3 BORA (SV-Mat. 8/2015).

*(dafür: 22, dagegen: 47, Enthaltungen: 6)*

**Dr. Giesen:** Damit zeichne sich keine satzungsändernde Mehrheit ab, so dass der Ausschuss 2 nach kurzer Verständigung seinen Antrag (SV-Mat. 8/2015) zurückziehe, zumal es am Ende einer Legislaturperiode nicht sinnvoll sei, umstrittene Vorhaben durchzusetzen. Er bedanke sich für die niveauvolle Diskussion und das Meinungsbild. Die nächste Satzungsversammlung werde das Thema dann mit den bisherigen Diskussionen wieder aufgreifen können, um evtl. eine bessere Lösung zu finden.

### 3. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

#### Neuregelung des § 2 BORA – Vorgehensweise im Falle einer Beanstandung durch das BMJV

**RA Filges:** Erst am Montag, dem 09.03.2015, sei das Schreiben des BMJV angekommen, in dem der Beschluss zur Änderung des § 2 BORA der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung aufgehoben worden sei. Er möchte Prof. Gasteyer ausdrücklich dafür danken, dass dieser innerhalb der einen Woche mitsamt dem Ausschuss 6 eine inhaltliche Debatte im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt habe und heute auch einen Beschlussvorschlag präsentieren werde.

**Prof. Gasteyer:** Der Bericht des Ausschusses vom 12.02.2015 läge allen vor, er komme später am Tage auf ihn zurück. Als der Ausschuss diesen Bericht verabschiedet habe, erwarteten seine Mitglieder noch, dass das BMJV das aus ihrer Sicht Richtige machen würde, nämlich den Beschluss zu § 2 BORA sorgfältig zu prüfen und ihn unbeanstandet zu lassen. Inzwischen liege allerdings die bereits von RA Filges angesprochene Beanstandung vor. Weil der Ausschuss gerne in einen Austausch

eintreten wolle, müsse man Spannungen vermeiden. Deswegen sehe er jetzt davon ab und empfehle das auch für die anschließende Diskussion, vertiefte Kritik an Verfahrensweise und Inhalt des Bescheides zu artikulieren. Nur so viel: selbstverständlich sei er persönlich enttäuscht gewesen, dass die Begründung so lapidar sei und auf die ausführliche Begründung der Änderung des § 2 BORA gar nicht eingehe. Er wüsste inzwischen, dass für den Bescheid nur das Protokoll der Sitzung der Satzungsversammlung im letzten Dezember ausgewertet worden sei. Dies wäre bei einer Anhörung vor Erlass des Bescheides vermieden worden. Der Bescheid lasse eine Auseinandersetzung mit der Aufgabe der Satzungsversammlung vermissen, zu höherrangigen Rechtsnormen das Nähere zu regeln. Er setze sich nicht damit auseinander, dass § 2 BORA gerade nicht einen neuen Rechtfertigungsgrund schaffen wolle, sondern bestehende Rechtsgrundsätze im Zusammenhang darstelle, also nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch wirke. Die pauschale Aussage am Ende des Bescheides zum Institut der Sozialadäquanz widerspreche der Rechtsprechung des BGH und bleibe ohne Begründung. Man habe den Eindruck, das BMJV sei sich der Brisanz nicht bewusst, denn die Justiz schalte Dritte nicht nur bei, sondern auch für die Erledigung ihrer Aufgaben ein. Die Aussage inkriminiere daher die Praxis vieler Rechtsanwälte und der Justiz gleichermaßen. Das zeige schon, dass sie so nicht richtig sein und daher so auch nicht stehen bleiben könne.

In der Begründung zur Änderung des § 2 BORA und in den anschließenden Diskussionen hätte man stets auf das Ziel der Satzungsversammlung hingewiesen, das BMJV im Falle einer Beanstandung zum Handeln zu bewegen. Diese Aufforderung zu Gesprächen sei in dem Bescheid hinsichtlich einer Änderung des § 203 StGB ausgesprochen. Inzwischen lägen weitergehende Signale aus dem BMJV vor. Hierzu könne Prof. Ewer berichten.

**Prof. Ewer:** Er habe in der letzten Woche ein Gespräch im BMJV mit der Ministerialdirektorin Graf-Schlicker und dem Ministerialdirigenten Dr. Korte geführt. Hier habe sich herausgestellt, dass die Ausschussbegründung nicht in die Beschlussfassung des BMJV eingegangen sei. Diese sei schlichtweg nicht geprüft worden, lediglich das Protokoll zur letzten Satzungsversammlung hätte vorgelegen. Dass die Änderung des § 2 BORA nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch wirke, wäre übersehen worden. Er habe deutlich gemacht, dass keine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB vorläge. Es sei seitens des BMJV verkannt worden, was die Satzungsversammlung auf Vorschlag des Ausschusses 6 beschlossen habe.

Er habe darauf hingewiesen, dass die Bemerkung auf Seite 2 des Bescheides, dass ein sozialadäquates Verhalten kein anerkannter Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 203 StGB sei, allergrößte Probleme bereite. Der Ausschuss hätte sehr genau geprüft, was es an anderen Möglichkeiten gäbe, z. B. eine mutmaßliche Einwilligung, hätte aber alles verwerfen müssen, da der einzig tragfähige Ansatzpunkt im geltenden Recht dieser Grundsatz sei. Er habe deutlich gemacht, dass nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch weite Teile der Justiz hiermit Probleme hätten. In der Justiz allgemein würden bis auf wenige Ausnahmen externe EDV-Fachleute hinzugezogen und z. B. Aktenvernichtungsunternehmen oder Putzkolonnen eingeschaltet werden. Zahlreiche Staatsanwaltschaften würden zudem ein externes Unternehmen mit der Vorauswertung von Ermittlungsakten beauftragen. Das BMJV habe noch die Ansicht vertreten, man könne diese Problematiken durch Einwilligung klären, er habe versucht, deutlich zu machen, dass dies aberwitzig sei. Wenn man sich z. B. das Bild eines Einzelkämpfers mit ca. 500 jährlichen Mandaten vorstelle, könne dieser nicht Jahre zurückliegend tausende von Mandanten um eine Einwilligungserklärung bitten. Wenn er nur einen Mandanten nicht erreiche, könne der EDV-Techniker nicht arbeiten. Dies sei vom BMJV schnell eingesehen worden. Es sei erkennbar gewesen, dass das BMJV das Problem gesehen habe und hierfür schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden müsse. Für ihn sei der klare Wille erkennbar gewesen, dass das BMJV dies auch tun wolle. Er sei daher vorsichtig optimistisch, dass möglicherweise noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist dieser Bescheid aufgehoben werden könnte. Natürlich sei es aber auch richtig, dass beschlossen werden sollte, dass Klage

erhoben werden könne. Sein Eindruck sei aber, dass das Ministerium die Dinge jetzt sehr viel bewusster sähe.

**Prof. Gasteyer:** Die Überprüfung des vorliegenden Bescheides, die über das Gesprächsangebot zu § 203 StGB hinausgehe, begrüße der Ausschuss; und diese Überprüfung im BMJV sollte durch nochmalige Übersendung der Beschlussvorlage nebst Begründung aus dem Dezember unterstützt werden. Zwar hoffe der Ausschuss auf die Aufhebung des Bescheides, man könne das Ergebnis der Überprüfung aber nicht vorhersehen. Daher empfehle der Ausschuss die vorsorgliche Klageerhebung kurz vor Ablauf der aus Vorsichtsgründen angenommenen Monatsfrist, also kurz vor dem 9. April 2015. Sollte der Bescheid tatsächlich aufgehoben werden, erübrige sich die Klage. Anderenfalls sollte sie nach Meinung des Ausschusses 6 eingereicht werden. Man dürfe nicht auf sie verzichten, denn ansonsten würde die Satzungsversammlung wegen eines rechtlich nicht überzeugenden Bescheides von ihrem Satzungsbeschluss abrücken.

Alle wüssten, dass der Beschluss in der Satzungsversammlung kontrovers diskutiert worden sei. Den einen oder anderen Skeptiker mag die Entscheidung des BMJV vielleicht bestärken. Das Abstimmungsergebnis sei aber völlig eindeutig gewesen, er bringe es in Erinnerung: 68 dafür, 6 dagegen, 2 Enthaltungen.

Aus dem Bescheid ergebe sich nichts Neues. Alle in dem Bescheid des BMJV oberflächlich angeschnittenen Fragen hätte die Satzungsversammlung ausführlich geprüft. Der Bescheid enthalte keine Überlegungen, die bisher nicht berücksichtigt worden seien. In dieser Situation bestehe für die Satzungsversammlung keine Veranlassung, von ihrer Position abzuweichen, aber das sei ja auch nicht Gegenstand der Beratung. Schweigende Akzeptanz würde als Ausdruck der Zustimmung zu dem Bescheid insgesamt gewertet werden. Es bestehe Hoffnung, dass das Ministerium kurzfristig abhelfe. Alle wüssten aber, dass das Thema Syndikusanwälte gleichfalls geregelt werden müsse und politische Kraft binde. Ein Verzicht auf eine Klage würde dem Thema des § 2 BORA die hohe Priorität nehmen, die ihm zukomme. Daher müsse die 5. Satzungsversammlung handeln.

Er hoffe, dass damit die Gründe für den Vorschlag des Ausschusses einleuchtend seien.

Er laute:

*„1. Das BMJV wird gebeten, unter Berücksichtigung der erneut übermittelten Beschlussvorlage des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung vom 7.10.2014 eine neuerliche Überprüfung des teilweise beanstandeten Beschlusses der Satzungsversammlung vom 10./11.11.2014 zur Änderung des § 2 BORA durchzuführen und zeitnah abzuschließen.“*

*2. Die BRAK wird ermächtigt und ersucht, zur Fristwahrung beim Bundesgerichtshof Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid vom 4.3.2015 zum Beschluss der Satzungsversammlung zu § 2 BORA zu erheben; die Klageerhebung sollte erst unmittelbar vor Ablauf der einmonatigen Klagefrist erfolgen.“*

**RA Filges** dankt Prof. Gasteyer und Prof. Ewer für ihre Berichte. Auch der Versammlungsrat habe diese Problematik am Vortage intensiv diskutiert. Er (RA Filges) gehe nicht davon aus, dass das BMJV innerhalb der verbleibenden Zeitspanne von weniger als drei Wochen in der Lage sei, diesen Bescheid aufzuheben. Er selbst als derjenige, der eine mögliche Klage dann unterschreiben müsse, wolle einen klaren Auftrag von der Satzungsversammlung. Der nun vorliegende Beschlussvorschlag sei ein guter Kompromiss.



**Dr. Diller** fragt an, ob die Klagefrist einen Monat oder ein Jahr betrage.

**Prof. Gasteyer:** Es habe hier eine Reform gegeben, so dass eigentlich eine Klagefrist von einem Jahr gelten müsste. Es bestehe zum alten Recht aber die Rechtsprechung, dass sich ein Rechtskundiger eventuell nicht auf diese verlängerte Frist berufen könne. Man sollte es hierauf nicht ankommen lassen. Auch politisch sollte gezeigt werden, dass die Satzungsversammlung etwas ändern wolle.

**RA Filges** merkt an, dass außerdem nicht die nächste Satzungsversammlung damit belastet werden sollte.

**RAin Rick:** Nicht alle hofften auf die Aufhebung des Bescheides des BMJV. Außerdem wolle sie wissen, mit welcher Berechtigung Prof. Ewer mit dem BMJV gesprochen habe. Auch dass die Justiz regelmäßig selbst die Dienstgeheimnisse verletze, mache den Vorschlag, der glücklicherweise als rechtswidrig erkannt worden sei, nicht besser. Die Bayerische Justiz stifte die Anwälte regelmäßig zum § 203 StGB an, indem sie z. B. schreibe, dass auf Akteneinsichtsgebührenzahlungen Name, Delikt und Aktenzeichen angegeben werden sollten. Dieser Vorschlag zur Änderung des § 2 BORA sei dennoch grob rechtswidrig gewesen. Dass eine so große Mehrheit dafür in der Satzungsversammlung entstanden sei, zeige nur, dass sich die Wahrheit nicht durch Mehrheitsentscheid finden lasse. Sie sei eindeutig gegen einen Klageauftrag. Hierdurch würde die Peinlichkeit noch perpetuiert.

**Prof. Ewer:** Er habe selbstverständlich nicht als Mitglied der Satzungsversammlung gesprochen. Er habe aus anderem Anlass als DAV-Präsident ein Gespräch beim BMJV geführt. In dieser Funktion habe er dieses jetzige Thema am Rande angesprochen. Zu dem Kollegen Dr. Diller möchte er noch ergänzend sagen, dass er davon ausgehe, dass die Jahresfrist gelte. Man sollte dennoch den sichersten Weg gehen, auch wenn er denke, dass das BMJV tätig werde.

**Dr. Göpfert:** Er fühle sich durch den Bescheid des BMJV bestätigt. Eine Aushebelung des § 203 StGB gehe mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Sozialadäquanz nicht. Er wolle seine alten Argumente nicht alle wiederholen, aber er wolle darauf eingehen, warum es eine solche Regelung nicht geben dürfe. Die Verschwiegenheit sei eine der Säulen der Berufsausübung der Anwaltschaft, mit der diese sich auf dem Rechtsberatungsmarkt gegenüber der Konkurrenz behaupten könne. Dies dürfe nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden. Eine Aufweichung der Schweigepflicht durch den Begriff der Sozialadäquanz dürfe nicht zugelassen werden. Eine solche Regelung führe zu einem sorglosen Umgang mit der Schweigepflicht. Bei den niedergelassenen Kollegen würde der Eindruck entstehen, dass man jedem externen Dienstleister, mit dem man in Verbindung komme, ihm anvertraute Geheimnisse offenbaren dürfe. Wenn die Verschwiegenheit durch den Begriff der Sozialadäquanz aufgeweicht würde, entwerte man damit insgesamt die Verschwiegenheit. Im Übrigen bedürfe es einer solchen Regelung der Sozialadäquanz auch nicht. Alle bestehenden Probleme ließen sich mit der Einwilligung des Mandanten regeln. Man brauche lediglich eine Regelung bei den IT-Dienstleistern. Es bestehe eine Zwangslage, weil die Anwaltschaft die Kenntnisse auf diesem Gebiet nicht habe. Hier könne man nicht tausende Einwilligungen einholen. Man benötige deshalb ein strafrechtliches oder berufsrechtliches Gesetz, das das Offenbaren von Geheimnissen in diesen Bereichen zulasse; ergänzt durch strafprozessuale Verfahrensvorschriften, die den betreffenden externen Dienstleistern ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeverbot eröffneten. Auf Signale sollte man sich hier nicht verlassen, sondern das Gesprächsangebot des Ministers aufgreifen.

**RA Schons:** Zu Frau Kollegin Rick wolle er sagen, dass, wenn die Satzungsversammlung mit einer überwältigenden Mehrheit einen Beschluss gefasst habe, es das gute Recht jedes Mitglieds dieser Satzungsversammlung sei, dem Gesprächspartner gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass die Satzungsversammlung damit etwas anderes verfolgt habe. Das BMJV habe nur das Protokoll zur

Kenntnis genommen – dann müsse nun aber auch der heute vorliegende Beschlussvorschlag des Ausschusses 6 so akzeptiert werden.

**RAin Heinicke:** Man sollte immer den sichersten Weg gehen und das sei so oder so eine Klage. Selbst wenn der Beschluss der Satzungsversammlung falsch gewesen sein sollte, werde das BMJV etwas unternehmen, denn nun sei dort immerhin das Problem erkannt worden. Mit einer Klage werde der nötige Druck ausgeübt.

**Prof. Hellwig:** Wenn sich jemand für die Richtigkeit seiner Aussage auf einen Bescheid berufe, der die Begründung des Ausschusses außer Acht gelassen habe, dann könne dies nicht richtig sein. Der Satzungsversammlung sei kein rechtliches Gehör gewährt worden. Dies würde jetzt nachgeholt. Die Satzungsversammlung sollte hier an ihrem Beschluss festhalten. Zu der Frage, ob die Satzungsversammlung Näheres zu § 203 StGB regeln könne, möchte er klarstellen, dass die Satzungsversammlung dies gar nicht getan habe. Unbestritten habe die Satzungsversammlung die Kompetenz, das Nähere zur berufsrechtlichen Schweigepflicht zu regeln. Wenn ein berufsrechtlich erlaubtes Verhalten vorläge, stelle dies ein befugtes Verhalten im Rahmen von § 203 StGB dar. Die Erstreckung der berufsrechtlichen Regelungen in den § 203 StGB hinein werde nicht von der Satzungsversammlung vorgenommen, sondern vom Gesetz selbst. Dies sei bei der Sozialadäquanz, auf die deklaratorisch verwiesen worden sei, genauso. Gleiches gelte für die Einwilligung und die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Man wundere sich, weshalb das BMJV dieses Scharnier „unbefugt“ gar nicht gesehen habe.

**RA Kury:** Was der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung erarbeitet habe, sei die einzige Möglichkeit gewesen, bei einem jahrelang untätigen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dieses drängende Problem zu lösen. Durch die Mitteilung des Ministers sei das Problem noch drängender geworden. Die Norm des § 203 StGB enthalte keine Befugnis, dass Rechtsanwälte Geheimnisse an einen Dritten übertragen. Dies lasse sich auch mit dem Hinweis auf die Frage der Interpretation der Unbefugtheit und der Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals der Unbefugtheit nicht lösen. Auch wenn er der Ansicht sei, dass das, was das Ministerium entschieden habe, wohl frei von Rechtsfehlern sein dürfte, sei er der festen Überzeugung, dass die Klage erhoben werden sollte. Die Ankündigung am Ende des Schreibens, dass man sprechen wolle, habe er zur Kenntnis genommen und begrüße diese. Er erinnere sich aber genau an eine Veranstaltung in Berlin, wo die damalige Justizministerin über § 203 StGB diskutiert und abgelehnt habe, diese Norm einer Überprüfung zu unterziehen bzw. Änderungen vorzunehmen. An dieser Haltung des Ministeriums habe sich bis heute nichts geändert.

**RA Filges** stellt nunmehr folgenden Antrag zur Abstimmung:

***1. Das BMJV wird gebeten, unter Berücksichtigung der erneut übermittelten Beschlussvorlage des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung vom 07.10.2014 eine neuerliche Überprüfung des teilweise beanstandeten Beschlusses der Satzungsversammlung vom 10./11.11.2014 zur Änderung des § 2 BORA durchzuführen und zeitnah abzuschließen.***

***2. Die BRAK wird ermächtigt und ersucht, zur Fristwahrung beim Bundesgerichtshof Anfechtungsklage gegen den Aufhebungsbescheid vom 04.03.2015 zum Beschluss der Satzungsversammlung zu § 2 BORA zu erheben; die Klageerhebung sollte erst unmittelbar vor Ablauf der einmonatigen Klagefrist erfolgen.***

***(angenommen; 70 dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen)***

#### IV. Bericht aus den Ausschüssen/Abschlussberichte

##### 1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

**Dr. Greve:** Der Abschlussbericht des Ausschusses 1 liege in schriftlicher Form vor. Aus diesem Grund beschränke er sich darauf, mündlich lediglich über zwei Aspekte zu berichten, die sich nach dem Verfassen des schriftlichen Abschlussberichts ergeben haben. In beiden Fällen rege der Ausschuss 1 an, der kommenden Satzungsversammlung Empfehlungen mit auf den Weg zu geben.

Dem Protokoll über die 16. Sitzung des Ausschusses 1 am 23.02.2015 sei zu entnehmen, dass der Ausschuss trotz intensiver Diskussion zu keinem abschließenden Ergebnis hinsichtlich eines Fachanwalts für Opferrechte gekommen ist. Gleichwohl habe sich der Ausschuss mit großer Mehrheit auf folgendes Ergebnis geeinigt:

*Der Ausschuss hat seine kontroverse Diskussion um einen möglichen Fachanwalt für Opferrechte aus Zeitgründen nicht mit einem Ergebnis abschließen können. Er regt an, die nächste Satzungsversammlung zu bitten, die Diskussion um einen möglichen Fachanwalt für Opferrechte zeitnah wieder aufzunehmen.*

Auch hier sei es so, dass diese Fachanwaltschaft aus dem Kollegenkreis intensiv nachgefragt werde. Sehr aktuell sei zudem die Diskussion um die EU-Opferschutzrichtlinie, die sich sowohl an die Justiz als auch an die Anwaltschaft richte. Daher sollte sich die Anwaltschaft und insbesondere die Satzungsversammlung auch weiterhin mit diesem Thema befassen.

**RA Filges** stellt nunmehr folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Die nächste Satzungsversammlung wird gebeten, die Diskussion um einen möglichen Fachanwalt für Opferrechte zeitnah wieder aufzunehmen.***

***(angenommen; dafür: 43, dagegen: 15, Enthaltungen: einige)***

**Dr. Greve:** Der zweiten Punkt, den er noch ansprechen wolle, sei die Reform des Klausurensystems. Die letzte Satzungsversammlung habe sich an das Bundesministerium der Justiz gewandt und dieses gebeten, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen mit dem Ziel, §§ 43c und 59b BRAO zu ändern, damit den regionalen Rechtsanwaltskammern zukünftig eine inhaltliche Prüfungskompetenz zusteht. Dies sei seinerzeit vom BMJ mit dem Hinweis darauf, dass BRAK und DAV zu diesem Thema noch keine Einigkeit erzielt hätten, abgelehnt worden.

Vertreter von DAV, BRAK und des Ausschusses 1 hätten in der Folge versucht, in gemeinsamen Gesprächen im Hinblick auf den damaligen Vorschlag der Satzungsversammlung Einvernehmen zu erzielen. Die bisherigen Gespräche seien in sachlicher und guter Atmosphäre geführt worden und hätten zu einer weitestgehenden Einigkeit geführt, bei der die letzten Detailarbeiten aber noch nicht abgeschlossen seien. Aus diesem Grund hätten die Teilnehmer vereinbart, noch keine konkreten Einzelheiten zu veröffentlichen.

Er dürfe mit Zustimmung der Teilnehmer jedoch bereits heute berichten, dass einvernehmlich der Wunsch nach einer inhaltlichen Prüfungskompetenz und damit einer Änderung der §§ 43c und 59b BRAO besteht, wobei sich die Prüfungskompetenz nur auf den Nachweis der praktischen Tätigkeit beschränken soll. Im Hinblick auf das Ende der Legislaturperiode dieser Satzungsversammlung und der Notwendigkeit der neuen Satzungsversammlung, zunächst in die inhaltliche Arbeit hineinzufinden, sollten die bevorstehenden Monate nicht verstreichen, ohne dass Gespräche mit dem BMJV über die

angekündigten Änderungen der BRAO, aber auch in Bezug auf die gewünschte inhaltliche Prüfungs-kompetenz geführt werden. Vor diesem Hintergrund bitten die Trialog-Teilnehmer die Satzungs-versammlung, Folgendes zu beschließen:

**RA Filges** stellt nunmehr folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Die Satzungsversammlung bittet ihren Vorsitzenden, an das BMJV heranzutreten, um dort einen Gesprächstermin für die Trialog-Teilnehmer mit dem Ministerium zu vereinbaren, in dem die gefundene einheitliche Linie und der sich daraus ergebende nachdrückliche Wunsch einer Änderung der §§ 43c, 59b BRAO erläutert werden sollen.***

***(angenommen; dafür: 61, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)***

## **2. Ausschuss 2 –Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung**

**Dr. Giesen:** Historisch sei der Ausschuss 2 durch Zusammenführung der früheren Ausschüsse 2 (Werbung) und 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten) durch die 4. Satzungsversammlung entstanden. Mit Beginn der Amtsperiode der 5. Satzungsversammlung wurde ein neuer Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz) gegründet, so dass diese Bereiche nicht mehr Teil des Aufgabengebietes des Ausschusses 2 seien. Das verbliebene Aufgabengebiet des Ausschusses 2 habe sich als hinreichend breit und ergiebig erwiesen.

Nach der konstituierenden Sitzung am 14. Oktober 2011 habe sich der Ausschuss zu sieben weiteren Arbeitssitzungen getroffen, dabei viele Einzelfragen erörtert und dem Plenum der 5. Satzungsversammlung eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet, die sämtlich (teilweise nach Rückverweisung bzw. mit inhaltlichen Änderungen – mit Ausnahme des heutigen Antrages zur Gewissenhaftigkeit) von der Satzungsversammlung verabschiedet wurden.

Grundsätzlich sei die Arbeit im Ausschuss 2 von seinen Mitgliedern als konstruktiv, sachgerecht und erfolgreich empfunden worden. Gerade das nach einiger Zeit eingeführte Berichterstatte-System habe dazu beigetragen, dass Vorschläge gut begründet gewesen seien und die vorbereitenden Diskussionen auf hohem Niveau haben geführt werden können.

Kritisch sei festzuhalten, dass die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer an der Ausschussarbeit im Laufe der Amtsperiode um ca. ein Drittel auf etwa 12 gesunken sei.

Der Ausschuss habe sich zunächst mit der Überprüfung und Anpassung der in der BORA verwendeten Terminologie bezüglich der Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit beschäftigt und habe dabei insbesondere die Anregungen aus dem Aufsatz von *Deckenbrock, 5. Satzungsversammlung: Chance für eine überfällige Modernisierung der BORA*, AnwBl 2011, 705 ff., aufgenommen. Daraus resultierten Änderungen der §§ 3, 7, 10, 24, 27, 30, 32 und 33 BORA, die von der Satzungsversammlung beschlossen worden seien.

Eine kleine redaktionelle Änderung habe es in § 8 BORA gegeben. Außerdem sei § 34 Abs. 4 BORA (Kammerrechtsbeistände) an die geänderte Rechtslage angepasst worden. § 10 Abs. 1 (Angabe der Kanzlei-anschrift auf Briefbögen) sei durch eine Definition des Begriffs „Kanzlei-anschrift“, nämlich durch Verweis auf die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift, präzisiert worden.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 BORA (Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen) sei durch den Zusatz „wenn sie irreführend ist“ ergänzt worden. Der Ausschuss habe dies letztlich als Klarstellung verstanden und wolle damit der Gefahr vorbeugen, dass die bisherige Regelung bei weiter Auslegung als verfassungswidrig eingestuft werden könnte.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer Berufsausübungsgemeinschaft sei dieser nach der erfolgten Änderung des § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA nunmehr berechtigt, für ein Jahr auch auf der Internetseite der Berufsausübungsgemeinschaft einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

Große inhaltliche Bedeutung messe der Ausschuss der am 11. November 2014 von der Satzungsversammlung beschlossenen Änderung des § 11 Abs. 1 BORA bei. Damit sei erstmals eine spezifische Regelung geschaffen worden, die es der Berufsaufsicht ohne Unsicherheiten bezüglich der Rechtsgrundlage erlaube, die schlichte – und in der Praxis dann oft lang andauernde – Nichtbearbeitung eines angenommenen Mandats zu ahnden. Der Ausschuss sehe darin die Schließung einer Lücke, die berechtigterweise enttäuschten Mandanten bisher kaum habe vermittelt werden können.

Weiterhin habe sich der Ausschuss damit befasst, ob es – sei es inhaltlich motivierten oder logistisch gebotenen – Änderungsbedarf bezüglich der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 BORA zur Angabe aller Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft auf dem Briefbogen gebe. Er sei nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gekommen, dass dies jedenfalls aktuell nicht der Fall sei.

Daneben habe sich der Ausschuss auch für eine Änderung des § 23 BORA (Ergänzung der Abrechnungspflicht über empfangene Honorarvorschüsse durch eine Pflicht zur unverzüglichen Auszahlung von Guthaben) eingesetzt, was dann vom Ausschuss 3 aufgenommen und vom Plenum beschlossen worden sei.

Anregungen für die 6. Satzungsversammlung habe der Ausschuss auch: Teilweise verbesserungsfähig erscheine der Informationsfluss aus der Kammerpraxis, aber auch aus anderen Gremien der BRAK und den weiteren Verbänden. Da nur ein kleiner Teil der Ausschussmitglieder dort aktiv tätig sei, wäre es der Arbeit des Ausschusses zuträglich, wenn dieser Informationsfluss verbessert und damit die Ausschussarbeit noch praxisnäher gestaltet werden könnte.

Mögliche Themen für die nächste Satzungsversammlung im Rahmen seines bisherigen Tätigkeitsgebiets sehe der Ausschuss z. B. in den folgenden Bereichen:

- Berufspflicht zu Entgegennahme von Zustellungen im Parteibetrieb (§ 14 BORA),
- Berufsausübungsgemeinschaften als Normadressaten; auch Verwendung des Begriffs „Sozietät“ in der BORA,
- Berufspflichten der Unternehmensanwälte,
- Beschäftigungsbedingungen bezüglich anwaltlicher und nichtanwaltlicher Mitarbeiter (§ 26 BORA),
- Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis (§ 27 BORA),
- Berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA),

- Berufsrechtliche Fragen bei der Abordnung von Anwälten zu Mandanten und umgekehrt (so genannte Secondments).

Allerdings sei bei einzelnen dieser Themen zunächst abzuwarten, ob bzw. wie der Gesetzgeber tätig werden wird.

Den Abschlussbericht schließe er mit dem Dank an die Mitglieder des Ausschusses 2 für ihre engagierte und zeitaufwendige Tätigkeit. Sein besonderer Dank gelte Dr. Finzel als seinem Vorgänger und langjährigen prägenden Vorsitzenden des Ausschusses 2, dessen große Fußstapfen er hoffentlich einigermaßen habe ausfüllen können. Dank gebühre auch Dr. Krenzler als seinem Stellvertreter, der ihn stets hilfreich unterstützt habe, und RA Johnigk als Geschäftsführer der BRAK, der den Ausschuss 2 seit 1995 fachkundig, erinnerungs- und meinungsstark begleitet habe; und, last but not least, dem Vorsitzenden RA Filges für seine umsichtige Versammlungsleitung.

### 3. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

**RA Schons:** Nachdem sich der Ausschuss in der konstituierenden Sitzung am 14.10.2011 zusammengefunden hätte, sei relativ schnell klar geworden, dass zwei Hauptthemen zu behandeln sein würden, nämlich die Frage der Unzulässigkeit der so genannten beidseitigen Treuhand sowie die Ergänzung von § 23 BORA im Hinblick auf die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs NRW.

Die Regelung zur beidseitigen oder doppelten Treuhand sei bereits Gegenstand von kontroversen Beratungen in der 4. Satzungsversammlung gewesen, die sich aber letztendlich nicht habe entschließen können, die Regelung zu verabschieden, die der Ausschuss 3 damals vorgeschlagen habe. Die 5. Satzungsversammlung habe dann gleichwohl den Ausschuss 3 erneut damit beauftragt, sich mit der Problematik zu beschäftigen. In der Sitzung vom 11.09.2012 seien sich die Ausschussmitglieder darüber einig gewesen, dass die doppelte Treuhand höchst problematisch sei und einer Regelung bedürfe. Unter Berücksichtigung der im Wesentlichen ablehnenden Haltung der Mitglieder der Satzungsversammlung sei beschlossen worden, eine Art Fallsammlung durchzuführen, um anhand von Beispielfällen die Problematik näher zu beleuchten und den einzelnen Mitgliedern der Satzungsversammlung Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken gegen ein Verbot einzubringen. Die von den einzelnen Mitgliedern der Satzungsversammlung eingereichten Beispielfälle seien für den Ausschuss sehr hilfreich gewesen, so dass unter Einbeziehung verschiedener Bedenken und Abarbeitung einiger Missverständnisse ein Vorschlag zur Ergänzung des § 3 Abs. 1 BORA unterbreitet werden konnte. Letztendlich habe der Antrag dann gewissermaßen in einem dritten Anlauf die erforderliche Mehrheit und schließlich auch die Billigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gefunden. Die klarstellende Regelung sei am 01.01.2015 in Kraft getreten und auch heute noch Gegenstand einer ausgiebigen Diskussion.

Wesentlich einfacher sei es gewesen, die Satzungsversammlung davon zu überzeugen, dass § 23 BORA einer Ergänzung bedürfte.

Die 6. Satzungsversammlung werde neue Themen zu finden haben, da für die bisher vom Ausschuss weiter angedachten Themen (PKH/BerH, Vergütung bei der Mediation sowie Abwicklervergütung) die Kompetenz der Satzungsversammlung fehle.

Abschließend wolle er dem gesamten Ausschuss sowie der zuständigen Geschäftsführerin der BRAK danken.

#### 4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

**Prof. Hellwig:** Er habe bereits in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung einen mündlichen Abschlussbericht gegeben. Aus seinem ausführlichen schriftlichen Bericht vom 17.02.2015 wolle er die Aktivitäten zu § 29 BORA und den CCBE Code of Conduct hervorheben. Er habe die Thematik, die schon aus der vorherigen Satzungsversammlung hervorgegangen war, in einem Aufsatz zu § 29 BORA im Anwaltsblatt behandelt. Dies führte zu einem entsprechenden Beschluss der Satzungsversammlung. Dies mache deutlich, wie lange Beratungen zu komplexen Themen dauern können.

Ein weiteres Beispiel sei der Beschluss zu § 2 BORA. Der Gesetzgeber wollte nicht tätig werden. Dann habe es einen Aufsatz von ihm im Anwaltsblatt gegeben. Es habe dann nochmals eine ganze Wahlperiode in der Satzungsversammlung gedauert, bis diese Regelung gefunden worden sei. Noch nie sei so konzentriert an einem einzigen Sachproblem bezogen auf eine Norm gearbeitet worden. Dies zeige, dass die Satzungsversammlung als „ehrenamtliches Parlament“ bei sehr komplexen Themen fast an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit komme. Er sage dies auch mit Blick auf die Fachanwaltschaften. Er wünsche der nächsten Satzungsversammlung einen langen Atem und viel Kraft.

In seinem schriftlichen Bericht habe er auch einen Ausblick auf die Zukunft im Bereich des Ausschusses 4 gegeben. Dies betreffe bevorstehende Aktivitäten seitens der Kommission in Brüssel. Es sei naiv zu glauben, dass Brüssel in dem Versuch einer weiteren Liberalisierung und Deregulierung der Dienstleistungsberufe nachlassen werde. Das Gegenteil sei der Fall. Die Kommission habe vor wenigen Wochen angekündigt, dass sie unzufrieden sei, insbesondere mit den Deregulierungsbemühungen bei den freien Berufen in der Bundesrepublik.

Er werde in diesem Jahr 75 Jahre alt. Daher werde er – nach 20 Jahren – nicht mehr für die Satzungsversammlung kandidieren. Er danke den Mitgliedern des Ausschusses 4 sehr herzlich für die unglaublich gute, kooperative und freundschaftliche Zusammenarbeit. Er danke RA Filges für seine bei allem Engagement stets neutrale Leitung und den Mitarbeitern der BRAK. Er danke allen für ihre Geduld mit ihm und wünsche für die Zukunft alles Gute.

#### 5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

**Dr. Wagner:** Seit der letzten Sitzung der Satzungsversammlung am 10.11.2014 haben sich im Bereich der Aus- und Fortbildung und der Mediation, mit der sich der Ausschuss 5 zu befassen hatte, keine weiteren Entwicklungen ergeben. Daher fasse er die Tätigkeit des Ausschusses 5 in den letzten vier Jahren kurz zusammen:

In der 1. Sitzung der Satzungsversammlung am 14.10.2011 habe die Satzungsversammlung den Ausschuss 5 beauftragt, die berufsrechtlichen Regelungen zur Mediation zu diskutieren und der Satzungsversammlung vorzuschlagen, über die Einrichtung eines Unterausschusses zu entscheiden. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses sei davon abgesehen worden, einen Unterausschuss Mediation zu gründen. Vielmehr sei der Aufgabenbereich zwischen der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, Frau Kollegin Klein, und ihm dahingehend aufgeteilt worden, dass Frau Kollegin Klein in erster Linie das Thema der Mediation leiten solle, während er für den Themenbereich der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht zuständig sei.

Nachdem das Mediationsgesetz durch den Gesetzgeber verabschiedet worden sei, habe sich die Frage gestellt, inwieweit noch Bedarf bestehe, ergänzende berufsrechtliche Regelungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorzusehen. Der frühere § 7a BORA, mit dem Inhalt *„Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.“* schien durch die Einführung des Mediationsgesetzes überflüssig geworden zu sein. Auf der anderen Seite habe innerhalb des Ausschusses Einigkeit darüber bestanden, dass in der BRAO durchaus zum Ausdruck kommen solle, dass die Mediation zum Kerngebiet anwaltlicher Tätigkeit gehöre. Deshalb habe der Ausschuss der Satzungsversammlung die Verabschiedung einer Neufassung von § 7a BORA vorgeschlagen, die in der Sitzung der Satzungsversammlung mit folgendem leicht modifizierten Inhalt angenommen wurde: *„Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.“* Entsprechend sei dann die BRAO geändert worden.

Der Themenkreis einer kontrollierten und sanktionierten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei bereits Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Abstimmungen des Ausschusses 5 der vorangegangenen 4. Satzungsversammlung gewesen, die hierzu keinen Beschluss gefasst habe. Die Kernproblematik der Befassung mit diesem Thema bestehe darin, dass die Satzungsversammlung zur allgemeinen Fortbildungspflicht im Gegensatz zur Fortbildungspflicht im Rahmen der Fachanwaltsordnung keine Satzungskompetenz habe. Es sei also nur darum gegangen, den Gesetzgeber zu bitten, der Satzungsversammlung eine entsprechende Satzungskompetenz zu geben; vorausgesetzt jedoch, für die Einführung einer konkretisierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht aller Anwälte werde eine entsprechende Notwendigkeit gesehen.

Nachdem die Satzungsversammlung in der 2. Sitzung am 14.05.2012 dem Ausschuss den Auftrag erteilt hatte, sich mit dem Thema der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht weiter zu beschäftigen, sei im Ausschuss 5 die Frage der Erforderlichkeit und die Möglichkeit einer näheren Ausgestaltung außerordentlich kontrovers und zunächst auch ohne Ergebnis diskutiert worden. Im Ausschuss habe jedenfalls Einigkeit darüber bestanden, dass zunächst der Frage nachgegangen werden müsse, welche Gründe für eine Einführung einer sanktionierten systemischen Fortbildungspflicht sprechen. In der Vergangenheit sei in der Diskussion über die Notwendigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht mit dem Normzweck des § 43a Abs. 6 BRAO – der Sicherung der Qualität im einzelnen anwaltlichen Mandat – argumentiert worden. In der Diskussion habe sich jedoch recht bald gezeigt, dass ein konkreter Zusammenhang zwischen der Qualität der Bearbeitung des Mandats einerseits und dem Umfang und Inhalt der Fortbildung andererseits nicht gefunden, zumindest nicht nachgewiesen werden könne. Hinzu kam, dass nach den Erhebungen des Soldan Instituts 91 % der Mandanten mit der Kompetenz ihrer Anwälte zufrieden waren, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt keine Notwendigkeit einer gesetzlichen konkreten sanktionierten Fortbildungspflicht abgeleitet werden konnte.

Angestoßen durch die Brüsseler Kommission und die deutsche Monopolkommission wurde seit dem Jahr 2004 in der Diskussion ein neuer, rein systemischer, von subjektiven Wertungen und einem Rückgriff auf ein bestimmtes Qualitätsniveau unabhängiger Begründungsansatz geschaffen, weshalb die allgemeine Fortbildungspflicht inhaltlich konkret ausgestaltet werden müsse. Dieser Begründungsansatz habe nicht auf die Sicherung der Qualität im einzelnen Mandat abgestellt, sondern darauf, ob der Gedanke der inhaltlichen Qualität im Gesamtsystem der berufsrechtlichen Stellung der Anwaltschaft adäquat und kohärent verwirklicht worden sei. Diese neue Sichtweise sei zum ersten Mal deutlich geworden, als der damalige Wettbewerbskommissar Monti in einer Rede vor der Bundesrechtsanwaltskammer im Jahr 2003 darauf hingewiesen habe, dass die Beschränkungen zum Zugang des Berufs des Rechtsanwalts und die Beschränkungen von Nichtanwältinnen im Rahmen



der Rechtsberatung nicht nur einer punktuellen Rechtfertigung bedürfen, sondern über die gesamte Dauer der Beschränkungen gerechtfertigt sein müssen. Nach den von der Brüsseler Kommission und der deutschen Monopolkommission aufgestellten Grundsätzen bedürfen Marktzugangsbeschränkungen und Berufsausübungsbeschränkungen zunehmend einer Rechtfertigung, insbesondere im Hinblick auf zwingende allgemeine Interessen. Auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen sei von der Anwaltschaft stets argumentiert worden, dass eine hohe Qualität der Rechtsberatung und der anwaltlichen Interessenvertretung dem Verbraucherschutz im weitesten Sinne diene und unqualifizierte oder schlecht ausgebildete Rechtsberater oder Rechtsbeistände vom Markt ferngehalten werden müssen. Im Rahmen des Marktzuganges sei dieses Qualitätskriterium dadurch verwirklicht worden, dass zur Anwaltschaft nur zugelassen wird, wer die beiden hohen Hürden des 1. und 2. juristischen Staatsexamens überspringe. Insoweit konnte mit der Qualität der Ausbildung und des Berufsabschlusses die Beschränkung des Marktzuganges durch andere weniger gut ausgebildete und qualifizierte Marktteilnehmer im Interesse des Verbraucherschutzes begründet werden.

Mit dem Anwaltsmonopol und den Schranken des Rechtsdienstleistungsgesetzes für andere beratende Berufe sei der Markt für Rechtsdienstleistungen in Deutschland in hohem Maße beschränkt. Insoweit genieße jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt während der Dauer seines Berufslebens den Schutz vor nicht anwaltlicher Konkurrenz, wobei allerdings mit zunehmendem Zeitablauf das rechtfertigende Argument der qualifizierten juristischen Ausbildung nach Abschluss des 2. Staatsexamens immer mehr an Gewicht verliere. Wenn aber nicht nur der Zugang zum Anwaltsberuf, sondern auch die anwaltliche Berufsausübung mit dem hohen Maß der Qualität juristischer Tätigkeit gerechtfertigt werde, müsse die dem Monopol systemisch zugrunde liegende und dies rechtfertigende Qualität auch auf Dauer systemisch abgesichert sein. Dem sei die derzeitige Rechtslage in Deutschland nicht gerecht geworden. Die Ausbildungs- und Examensvoraussetzungen sichern die Qualität beim Erwerb des Anwaltsstatus, mitnichten aber die Qualität über die Dauer dieses Status und des damit verbundenen Monopols hinaus. Die Anwaltschaft sei deswegen gezwungen zu handeln.

Die Europäische Kommission evaluiere gegenwärtig die nationalen Reglementierungen des Berufszugangs und der Berufsausübung, wobei insbesondere die deutsche Anwaltschaft Gegenstand dieser Untersuchungen sei. Im Ergebnis, sei ausgehend von den bisherigen Überlegungen der Europäischen Kommission und der deutschen Monopolkommission, davon auszugehen, dass die Beschränkungen der Berufsausübung im Rahmen von Dienstleistungen durch andere Marktteilnehmer als Rechtsanwälte nur gerechtfertigt werden können, wenn systemisch gesichert sei, dass die hohe Qualität der Ausbildung nicht nur im Rahmen des Berufszugangs, sondern auch während der gesamten Dauer der Berufsausübung gewährleistet sei. Nach Auffassung des Ausschusses führe dies zwangsläufig zur Notwendigkeit der Einführung einer systemischen, konkretisierten und sanktionierten Fortbildungspflicht aller Anwälte. Da aber Regelungen zur Schaffung einer allgemeinen Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte getroffen werden müssen, habe innerhalb des Ausschusses kein Zweifel darüber bestanden, dass nur die Anwaltschaft selbst durch die Satzungsversammlung geeigneter und befähigter Normgeber sein könne.

In der Sitzung vom 05.05.2014 habe sich die Satzungsversammlung grundsätzlich diesen Überlegungen angeschlossen und mehrheitlich die folgende Resolution verabschiedet:

*„Die Satzungsversammlung bittet den Gesetzgeber, der Satzungsversammlung die Kompetenz zu geben, das nähere zur Grundpflicht zur Fortbildung nach § 43 a Abs. 6 BRAO zu regeln und zu diesem Zweck in § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO einen neuen Buchstaben g) „Fortbildungspflicht Anführungszeichen einzufügen, wodurch der bisherige Buchstabe g) zu h) wird.“*

Diese Resolution mit dem entsprechenden Text der Begründung sei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Bitte um Einleitung weiterer Schritte übersandt worden. Mit Schreiben vom 29.07.2014 habe der Minister geantwortet und mitgeteilt, dass eine regelmäßige Fortbildung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein wichtiges Element im System der anwaltlichen Qualitätssicherung darstelle. Eine kontrollierte Fortbildung könne das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Qualität anwaltlicher Tätigkeit stärken. Deshalb greife er die Bitte der Satzungsversammlung gerne auf, durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der Fortbildung zu schaffen.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf liege derzeit noch nicht vor. Es sei zu hoffen, dass der Gesetzgeber der Resolution der Satzungsversammlung und der Absicht des Ministers folgen werde.

Auf die nähere Ausgestaltung der konkretisierten Fortbildungspflicht werde er heute nicht eingehen. Dies werde Gegenstand der Diskussionen und Beschlüsse der nächsten Satzungsversammlung und des entsprechenden Ausschusses sein. Zum Schluss wolle er insbesondere den Mitgliedern des Ausschusses 5 danken. Man sei durch die Verabschiedung der Resolution zur allgemeinen systemischen konkretisierten Fortbildungspflicht einen großen Schritt im Rahmen der Selbstverwaltung der Anwaltschaft weitergekommen. Er danke allen Mitgliedern der Satzungsversammlung für die konstruktive und sachliche Diskussion.

## 6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

**Prof. Gasteyer:** Der schriftliche Bericht des Ausschusses liege allen vor. Es sei auch eingangs bereits intensiv über die wesentliche Arbeit des Ausschusses gesprochen worden. Daher wolle er nur folgende Anmerkungen zu einer möglichen zukünftigen Arbeit des Ausschusses geben:

1. Die Reform des § 2 BORA sollte einen verlässlichen Rahmen für die weiter anstehenden Themen schaffen. Dieser Punkt sei nun weiterhin offen.
2. Vertraulichkeitsprobleme bestünden im Vorfeld und bei der Mandatierung.
3. Die Bedrohung der Vertraulichkeit und der ungehinderten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch staatliches Abgreifen und Speichern von Daten sei ein künftiges Dauerthema. Was seien die Anforderungen an die Anwaltschaft und müsse sie gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen ergreifen? In diesem Bereich sollten berufsrechtliche Regelungen angedacht werden.

Der Ausschuss 6 sei von der 5. Satzungsversammlung erstmals etabliert worden. Es gebe durchaus Überschneidungen zwischen den Aufgaben des Ausschusses 2 und des Ausschusses 6. Hiermit sei man aber sehr gut umgegangen. Der Ausschuss 6 empfehle daher, dass die Arbeitsgebiete nicht zusammengefasst werden, sondern die 6. Satzungsversammlung den Ausschuss 6 auch ihrerseits fortführe.

Abschließend möchte er dem gesamten Ausschuss sowie den Kolleginnen und Kollegen der BRAK danken.

## 7. Abschlussbericht des Versammlungsrates

**RA Filges:** Er komme nun zu dem abschließenden Bericht des Versammlungsrates.

Auch er wolle in diesem Zusammenhang auf den schriftlichen Bericht des Versammlungsrats verweisen. Der Versammlungsrat sei in der vorigen Satzungsversammlung geboren worden. Dieses Gremium sei ein Gewinn und eine Hilfe des Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beim Versammlungsrat habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Sitzungen erst unmittelbar vor den Plenumsitzungen zu spät sind. Bereits im Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Tagesordnung sollte sich der Versammlungsrat hiermit stets befassen. Aus diesem Grund empfehle der Versammlungsrat, dass Sitzungen künftig – jedenfalls per Telefonkonferenz – zusätzlich stattfinden, wenn ein erster Entwurf der Tagesordnung vor deren Versendung vorliegt. Ferner sei der Versammlungsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die neue Geschäftsordnung bewährt habe. Nachdenklich habe den Versammlungsrat die vorzeitige Abreise von einzelnen Mitgliedern der Satzungsversammlung gemacht, die wiederholt dazu geführt habe, dass die Beschlussfähigkeit des Plenums teilweise bereits eine Stunde vor dem eigentlich vorgesehenen Ende der Sitzung nicht mehr gegeben war. Mit diesem Problem sollte sich der nächste Versammlungsrat unbedingt befassen. Schließlich vertrete der Versammlungsrat die Auffassung, dass sich die Zusammensetzung der bisherigen Ausschüsse mit ihren unterschiedlichen Arbeitsgebieten bewährt habe. Gleichwohl sei es sinnvoll, dass die nächste Satzungsversammlung gleich am Anfang und etwa zur Halbzeit der Wahlperiode selbstkritisch überprüft, ob weitere Ausschüsse oder Unterausschüsse einzurichten sind und die Zuordnung der jeweiligen Themen zu den unterschiedlichen Ausschüssen noch stimmig ist.

Damit komme er nun zu einem Geschäftsordnungsantrag von Prof. Ewer.

**Prof. Ewer:** Im Zusammenhang mit seiner Meldung wolle er auf eine Begebenheit im Bundestag Bezug nehmen. Der Abgeordnete Dr. Gysi hatte sich mit einem vorgeblichen Geschäftsordnungsantrag das Mikrophon erschlichen, um dem Bundestagspräsidenten Lammert zu seinem 65. Geburtstag zu gratulieren.

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Filges! In der Ihnen eigenen Art haben Sie diese Sitzung angeraumt und geleitet, ohne ein Wort darüber zu verlieren, dass dies die letzte Sitzung der Satzungsversammlung unter Ihrer Leitung ist. Dies begründet die Gefahr, dass der Dank für Ihre Tätigkeit im Aufbruchsrauschen untergeht. Dies kann auf keinen Fall angehen. Ich glaube, im Namen aller Anwesenden sprechen zu können und zu betonen, dass Sie Ihre Aufgabe grandios erfüllt haben. Sie haben stets darauf hingewirkt, dass es zu einem konstruktiven Austausch und sachgerechten Ablauf der Diskussionen kommt; dies nicht nur durch eine objektive Verhandlungsführung, sondern auch durch hilfreiche prozessleitende Hinweise, wie etwa ein Ratschlag, ob es nicht sinnvoll ist, dass sich ein Ausschuss einmal zwischenzeitlich zurückzieht, um zu überlegen, ob ein bestimmter Antrag aufrecht erhalten wird. Zudem haben Sie es verstanden, der nicht immer einfachen Versuchung zu widerstehen, sich nicht ausschließlich auf die Rolle des Moderators zu beschränken. Schließlich haben Sie bei der Zusammensetzung des Versammlungsrats dokumentiert, dass Ihnen viel an einem pluralistischen Miteinander sowie am Austausch und Ausgleich verschiedener Meinungen gelegen ist, weil letztlich nur auf diesem Weg eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erledigt werden kann. All dies hat dazu beigetragen, dass sich nicht nur der inhaltliche Fluss des Diskurses, sondern auch der Ton und die Atmosphäre der Mitglieder untereinander ausgesprochen positiv entwickelt haben. Auch bei höchst kontroversen Diskussionen ist es fast nie zu persönlichen Anwürfen gekommen. Auch dies ist maßgeblich das Verdienst des Vorsitzenden. Ein altes deutsches Sprichwort lautet: *Bei Tisch soll die Freude den Vorsitz führen*. Ob es in diesem Raum wirklich immer die Freude ist, den Vorsitz zu füh-

ren, mag dahinstehen. Jedenfalls ist die Arbeit unter Ihrem Vorsitz für uns stets eine Freude gewesen.“

**RA Filges:** Auch er wolle sich bedanken; und zwar in zweierlei Richtung. Bedanken wolle er sich bei allen Mitgliedern der Satzungsversammlung für deren außerordentliches Engagement nicht nur in den Plenumsitzungen, sondern auch in den zahlreichen Sitzungen der insgesamt sechs Ausschüsse. Da es nicht möglich sei, sich heute von allen Kolleginnen und Kollegen zu verabschieden, die der nächsten Satzungsversammlung nicht mehr angehören, wolle er stellvertretend für alle einige Worte unmittelbar an Prof. Hellwig richten:

„Lieber Herr Prof. Hellwig! Seit Anbeginn der Satzungsversammlung waren Sie ein äußerst engagiertes Mitglied dieses Plenums. Über 20 Jahre haben Sie diese Satzungsversammlung durch Ihre Mitwirkung nachhaltig geprägt. Insbesondere (allerdings nicht nur) im Zusammenhang mit den europäischen Themen haben Sie häufig neue, mitunter auch unbequeme, Positionen vertreten, die Sie stets mit Verve durchzusetzen wussten. Seit Anbeginn der Satzungsversammlung waren Sie Mitglied des Ausschusses „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“; seit 2000 deren Vorsitzender. Sie haben seinerzeit dafür gesorgt, dass die Satzungsversammlung überhaupt erst auf die CCBE-Regeln aufmerksam geworden ist. Ihr starkes Engagement für eine statische Verweisung der Berufsordnung auf die CCBE-Regeln ist als starkes politisches Signal an den CCBE verstanden worden. Als in der Folgezeit die CCBE-Regeln allerdings nicht mehr reformiert wurden und sich gleichzeitig das deutsche Recht stark verändert hat, haben Sie sich konsequent mit Erfolg dafür eingesetzt, dass an dieser Verweisung nicht mehr festgehalten wird. Sie wurden niemals müde, uns auf neueste Entwicklungen im EU-Recht, aber auch im Recht anderer Mitgliedstaaten hinzuweisen. Ein besonderer Dank gebührt Ihnen auch im Zusammenhang mit dem so genannten Normenscreening. Schließlich haben Sie auch als Mitglied des Versammlungsrates Akzente gesetzt und sich in den aktuellen Stunden stets aktiv zu Wort gemeldet. Die deutsche Anwaltschaft ist Ihnen zu großem Dank für Ihr außerordentliches Engagement verpflichtet.“

**Prof. Hellwig:** Für diese Worte, die ihn sehr bewegten, danke er. Erwähnen wolle er, dass es ihm nicht nur um das Engagement für Europa, sondern insgesamt für die Freiheit der Anwaltschaft gegangen sei. Er selbst habe erlebt, was es bedeute, sich für seinen Rechtsrat verantworten zu müssen. Aus diesem Grund sei es ihm stets wichtig gewesen, auf der einen Seite die Freiheit zu betonen, aber gleichzeitig auch die Verantwortung für den Gebrauch der Freiheit. Nur wenn die Anwaltschaft, egal in welcher Funktion, sich dieser Doppelseitigkeit bewusst ist, könne der Freiraum gesichert werden, den die Anwaltschaft für ihre Tätigkeit benötigt. Dieser sei sowohl für den Berufsstand als auch für den Mandanten wichtig.

**RA Filges:** Abschließend wolle er sich bei der Schriftführerin, RAin Riethmüller, und den Mitgliedern der Geschäftsführung der BRAK für die Unterstützung bedanken. Zu einem starken Team gehöre aber auch stets Backstage. Ganz herzlich danke er Frau Dubiel für die stets sehr zuverlässige Organisation.

**RAin Riethmüller** schließt sich dem Dank von Herrn Filges auf diesem Wege an und bedankt sich ebenfalls für die große Unterstützung, die sie in den letzten vier Jahren als Schriftführerin der Satzungsversammlung von Seiten der Geschäftsführung der BRAK und besonders von Frau Dubiel erhalten hat.

## V. Verschiedenes

**RA Filges:** Er habe sich bereits im Vorfeld der kommenden Legislaturperiode Gedanken über die erste Sitzung der 6. Satzungsversammlung gemacht und den 9. November 2015 vorsorglich als Termin für die konstituierende Sitzung vorgesehen. Auch wenn noch offen sei, ob sein Nachfolger diesen Termin wählen wird, sollte dieser Tag bereits heute im Kalender notiert werden.

Hamburg, 16.04.2015

gez. RA Axel C. Filges  
Vorsitzender

Markt Diedorf, 18.04.2015

gez. RAin Anne Riethmüller  
Schriftführerin